Die
Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen philosophischen Fakultät

der Königl. Universität Halle a. S.

vorgelegt von

David Grünspecht

aus Fulda.

Halle a. S. 1906.

3 1761 09626762 0



Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen philosophischen Fakultät

der Königl. Universität Halle a. S.

vorgelegt von

David Grünspecht

aus Fulda.

Halle a. S. 1906.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1906.

Referent: Herr Prof. Dr. H. Waentig.

Meinen teuren Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Quellenangabe.

Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1904.

Ascher, L., Krankenfürsorge und Arbeiterversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin 1898.

Ayers, F. W., Arbeiterversicherung und Armenpflege. (Dissertation.) Berlin 1901/02.

Bielefeldt, A., Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland. Berlin 1900.

Ders., Der Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die Bekämpfung der Lungentuberkulose. Die Krankenpflege, Berlin 1901/02.

Ders., Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die Verhütung und Bekämpfung von Volkskrankheiten. Ibid., Berlin 1903/04.

Böhmert, V., Art. in Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus. Dresden 1893.

Ders., Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. Dresden 1887.

Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, II. Teil. Leipzig 1904.

Ders., Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.

Brinkmann, C., Arbeiterversicherung und Armenpflege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 1, Berlin 1898.

Bühl, Das Armenwesen. Handbuch der Hygiene. (Separatabdruck.) Jena 1904.

Conrad, J., Grundriß der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Teil II. Jena 1904.

Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl. Berlin 1905.

Düttmann, Umbau der Arbeiterversicherung. Arbeiterversorgung, Berlin 1904. — Invaliden- und Altersversicherung, Mainz 1904/05.

Einhauser, R., Zur Reform der deutschen Unfallversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 3, Berlin 1900.

Ellering, Invalidenheime. Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a./M., 1905.

Farnam, H. W., The Psychologie of German Workmen Insurance. Yale Review, Vol. 13, New Haven 1904.

Fleischer, M., Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 6, Berlin 1903.

Francke, E., Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche. Soziale Praxis, Berlin 1900.

v. Frankenberg, H., Artikel über die Erhebung des Reichsamts des Innern. Brauns Archiv, Berlin 1897.

Ders., Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland. Ibid., Berlin 1897.

Ders., Rente und Armenunterstützung. Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1901.

Freund, R., Armenpflege und Arbeiterversicherung. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1895.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Arbeiterversicherung (auch Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung), Armenpflege etc.

Isenbart und Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz. Berlin 1900.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. Dresden 1893.

Keiner, Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung. (Dissertation.) München 1903/04.

Klein, G. A., Die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1900.

Lass und Klehmet, Grundrisse der deutschen Arbeiterversicherung. Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Stuttgart 1903.

Lass und Zahn, Einrichtungen und Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherung, 3. Aufl. Berlin 1904.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1900.

Manes, A., Die Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

Münsterberg, E., Die Armenkrankenpflege. Die Krankenpflege, Berlin 1901/02.

Münsterberg, Reichserhebung über den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege. Soziale Praxis, Jg. 6.

Olshausen, Arbeiterversicherung und Hamburger Armenpflege. Soziale Praxis, 9. Jg.

Pinkus, N., Workmen's insurance in Germany. Yale Review, Vol. 13, 1, New Haven 1904.

Prinzing, Fr., Die soziale Lage der Witwe in Deutschland. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 3, Berlin 1900.

Ders., Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter. Ibid.

Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 5. Stuttgart 1894.

Rosin, H., Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 2. Berlin 1904.

Ders., Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Prorektoratsrede. Freiburg 1897.

Rumpf, Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 5, Heft 4. Berlin 1905.

Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil. Leipzig 1904.

Vogt, G., Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1905.

Weicker, Die Volksheilstätten für Lungenkranke und ihre sozialpolitische Bedeutung. Invaliden- und Altersversicherung, Jg. 6, Mainz 1895/96.

Weymann, K., Die sozialpolitische Wirkung der §§ 46 und 146 IVG. Vorschläge zur Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft. Arbeiterversorgung, Jg. 21, No. 17, Berlin 1904.

Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1904.

Zeller, A., Die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft und ihre Heilanstalt in Neu-Rehmsdorf. Invaliden- und Altersversicherung, Jg. 6, Mainz 1905/06.

v. Zwiedineck-Südenhorst, O., Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

Teil I.

§ 1.

Die Armenverbände haben nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 die Verpflichtung, alle Personen, die in ihrem Bezirke „hilfsbedürftig“ werden, zu unterstützen. Durch die drei sozialpolitischen Gesetze, das Krankenversicherungsgesetz, die Unfallversicherungsgesetze und das Invalidenversicherungsgesetz, die wir unter dem Namen Arbeiterversicherungsgesetze zusammenfassen, werden nun für hervorragende Gründe der „Hilfsbedürftigkeit“ im Wege der Versicherung Vorkehrungen getroffen. Diese sozialpolitische Gesetzgebung verfolgt ja vornehmlich den Zweck, die arbeitende Klasse gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu schützen, herbeigeführt durch Alter, Unfall oder Invalidität. Sie soll somit vorbeugend wirken gegen einen Zustand, in dem Tausende und Abertausende Angehöriger jener Volksschichten der Sorge der Armenpflege anheimfallen. Es müssen somit zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung Beziehungen bestehen, die zu ergründen der Zweck folgender Ausführungen sein soll.

Oberflächliche Beobachter erkennen in der fast überall stetig zunehmenden Armenlast den „sicheren“ Beweis dafür, daß die Arbeiterversicherung nicht ihren Zweck erreicht hat. Sie gehen bei dieser Beurteilung also von der Annahme aus, Arbeiterversicherung und Armenpflege seien zwei kommunizierende Gefäße, dergestalt, daß die Mittel der einen Institution, ein Zufluß, den sie erhält, sich zahlenmäßig ausdrückbar (in einem bestimmten Verhältnisse) der anderen mitteilen müßten. Unzweifelhaft steht fest, daß trotz der Wirksamkeit der Arbeiterversicherung die Ausgaben für die Armenpflege in den letzten Jahrzehnten fast überall im Steigen begriffen sind, und es dürfte verlohnen, bei dieser auffallenden Tatsache etwas zu verweilen, dient sie doch gerade dazu, jeden entlastenden Einfluß der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege zu negieren.

§ 2.

Um die Wechselwirkung von Arbeiterversicherung und Armenpflege kennen zu lernen, sind bereits zwei umfangreiche Erhebungen veranstaltet worden. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ist dieser Frage in seiner Erhebung vom Jahre 1894 näher getreten. Ihm gebührt das Verdienst, diesem Gegenstande frühzeitig seine Aufmerksamkeit geschenkt und hierdurch vor allem den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß das Reichsamt des Innern im Jahre 1895

eine Enquete veranstaltete, deren Ergebnisse — vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet — 1897 veröffentlicht wurden.

Diese Erhebungen können jedoch für unser Problem keineswegs Befriedigendes leisten, ist doch hier, abgesehen von den Mängeln jeder derartigen Veranstaltung, der Verschiedenartigkeit der Zählung in mancherlei Beziehung der denkbar weiteste Spielraum gelassen, ein Umstand, der den Ueberblick erschweren, das Urteil trüben muß. Sagt doch das Reichsamt des Innern selbst über seine Erhebung, „daß zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege eingewirkt habe, ihr nur ein geringer Anhalt zu entnehmen sei“. Es ist somit einem Urteil, das sich nur auf jene Zahlen stützt, wenig Gewicht beizumessen. Ich möchte an dieser Stelle einen derartigen Versuch des amerikanischen Professors W. Farnam erwähnen, der in der von ihm redigierten Yale Review mit N. Pinkus über dieses Problem polemisiert. „Die offizielle Zusammenfassung der Enquete von 1895 behaupte, so sagt — frei übersetzt — Farnam, der weitaus größte Teil der befragten Armenverwaltungen konstatiere, daß die Arbeiterversicherung auf die Armenpflege entlastend eingewirkt habe; jedoch zeigt uns eine genaue Zählung, daß von der Totalzahl der eingegangenen Antworten 44 Proz. eine einfache Bejahung geben u. s. w. . . . Doch wenn wir fragen, ob eine Verminderung in der Summe der Aufwendungen eingetreten ist, so finden wir, daß 160 von 276, also 58 Proz., keine solche Abnahme feststellen können . . .“

Hiermit glaubt Farnam die optimistischen Anschauungen des Reichsamts des Innern endgültig und schlagend aus seinen eigenen Aufstellungen heraus widerlegt zu haben. Wie irreleitend eine derartige Beweisführung sein kann, wurde bereits einleitend hervorgehoben, sie geht auch — rein mathematisch betrachtet — aus der falschen Voraussetzung hervor, alle Antworten als absolut gleichwertig zu betrachten. Um die Resultate einer Erhebung einer mathematischen Berechnung zu Grunde legen zu können, müßte man zuerst jede einzelne Zahl mit einem Faktor versehen, der das ihr zukommende „Gewicht“ zum Ausdruck bringen sollte; ein Beginnen, das augenfällig den Stempel des Unausführbaren in sich trägt.

Es sollte uns zuerst die Frage interessieren, worin die erwähnte Vermehrung der Armenlasten ihren Grund hat. In den Antwortschreiben der bei den Erhebungen beteiligten Armenverwaltungen sind die verschiedensten Ursachen hierfür angegeben.

Die Aufwendungen der Armenverwaltungen sind naturgemäß von der in den letzten Dezennien eingetretenen Teuerung der Lebensmittel stark beeinflußt worden. Wenngleich wir zu weit gehen würden, wenn wir annähmen, überall sei der Gedanke zum Siege gekommen, infolge dieser Preissteigerung sei eine Erhöhung der einzelnen Armenunterstützung unerläßlich, so muß doch beim Budget der geschlossenen Armenpflege — wie im privaten Haushalte — diese Verteuerung unbedingt zum Ausdrucke kommen. In Fulda haben sich nach amtlicher Aufstellung in den letzten 25 Jahren die Fleischpreise durchschnittlich gerade um $33^1/_3$ Proz. erhöht.

Tabelle 1.

Die Fleichpreise in Fulda während der letzten 25 Jahre 1880—1905.

(Kilo.)

Jahr	Rindfleisch 1.		Rindfleisch 2.		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Schweinefleisch	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
1880	1	12	1	02	—	59	—	98	1	25
1885	1	22	1	10	—	75	1	10	1	30
1890	1	32	1	20	—	95	1	16	1	45
1895	1	40	1	24	1	16	1	20	1	30
1900	1	32	1	10	1	20	1	10	1	25
1903	1	45	1	20	1	40	1	25	1	45
1905	1	65	1	45	1	40	1	35	1	55

Dies bedeutet für die Ausgaben der dortigen Armenverwaltung um so mehr, als gerade die Naturalunterstützungen in ihren Etats den größten Raum einnehmen. Es war zuerst in Elberfeld, wo die Armendeputation — in der richtigen Erwägung, daß die Armen mit den bisher gewährten Unterstützungen bei den veränderten Verhältnissen keineswegs mehr das Allernötigste bestreiten könnten — vom 1. Januar 1891 ab eine Erhöhung jeder Armenleistung um 17 Proz. eintreten ließ. Manche anderen Städte sind diesem guten Beispiele gefolgt. Oldenburgs Armenverwaltung erklärt z. B. — frei zitiert — die Erhöhung der Armenunterstützungen trete um so lieber ein, als die Arbeiterversicherung eine weitere Zunahme der Armenlasten verhindere; wohingegen Berlin, dessen Armenverwaltung für das Jahr 1891/92 eine Erhöhung der Almosen und Pflegegelder um insgesamt 344 730 M. hat eintreten lassen, den Zusammenhang mit einer Entlastung durch die Arbeiterversicherung abstreitet.

Sicher sind die Armenverwaltungen nur durch die Arbeiterversicherung in den Stand gesetzt worden, in freierer Bewegung die eingehenden Unterstützungsgesuche zu behandeln, „was ihnen bei der größten Liberalität nicht möglich gewesen wäre, hätte der Armenetat das Bild der Belastung geboten, das er ohne die Einwirkung der Arbeiterversicherung hätte haben müssen“ [1]). „Ist vorher trotz Armenpflege viele Not nicht behoben worden, so ist der Armenpflege jetzt die Möglichkeit gegeben, intensiver zu arbeiten, die Versicherungsrenteneinkommen zu ergänzen und nicht mehr bloß die Hungrigen zu befriedigen, sondern dazu auch bessere Wohnung und Kleidung zu schaffen“ [2]).

Auch auf die Organe der Armenpflege selbst hat die Sozialgesetzgebung rückgewirkt: „Das lebhafter gewordene Pflichtgefühl gegenüber den unbemittelten Klassen, welches zum Erlaß der sozialpolitischen Gesetze führte, macht sich auch bei einem Teil der Träger der hiesigen Armenpflege geltend und findet seinen Ausdruck in der auskömmlicheren Bemessung mancher Unterstützung.“ (Armenverwaltung Wiesbaden in der Erhebung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ 1894.)

1) Dr. Freund in Heft 21 der Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“.

2) Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

Die Zunahme der unehelichen Geburten wird auch vereinzelt als Grund für die Erhöhung der Armenlasten angeführt; jedoch die Voraussetzung trifft außer für einige Orte noch höchstens für Bayern zu, wo eine, wenn auch geringe, Zunahme der unehelichen Geburten im Berichtsdezennium zu verzeichnen war — und zwar von 13,3 Proz. auf 14,1 Proz., während im Reiche die Zahl der unehelichen Geburten von 9,5 Proz. auf 9 Proz. sämtlicher Geburten herabging.

Mehr Gewicht ist dem Umstande beizumessen, daß das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 „Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871" die Landarmenverbände verpflichtet, für die Bewachung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, sobald sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Hiernach mußten beispielsweise in Schlesien 1893/94 nicht weniger als 899 derartige Unterstützungsbedürftige mit einem Kostenaufwande von 92 664 M. in Anstalten untergebracht werden.

Am meisten wird wohl die Armenverwaltung der Städte belastet durch den Zuzug Arbeitsuchender. Die ländlichen Arbeiter blicken neidisch auf die höheren Löhne, die die Arbeiterschaft der Städte bezieht; sie sind sich jedoch nicht bewußt, daß auch deren Ausgaben entsprechend höher sind. Uebereilterweise verlassen sie mit Kind und Kegel die ländliche Heimat, und nur zu oft bereuen sie bitter das, was sie getan. Sie finden, da sie sehr bescheidene Ansprüche stellen, wohl Arbeit, solange durch günstige Konjunkturen viel Arbeitskräfte in der Stadt gebraucht werden. Es tritt ein Rückschlag ein — Beschäftigungslosigkeit der weniger tüchtigen, minder geübten Arbeiter ist die Folge. Aber die Ausgaben gehen trotz mangelnden Einkommens weiter. Die Armenpflege wird angerufen, sie muß eingreifen — eine schwere Belastung ihrer Etats ist herbeigeführt. Sehr oft aber ist Krankheit des Arbeitslosen oder seiner Angehörigen eine Folge der schlechteren Ernährung, eine Ursache dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege.

Es dürfte sogar vorkommen, daß die höheren Leistungen der Armenpflege in den Städten den Zuzug begünstigen. So strömt die arme Rhönbevölkerung nach Fulda herein, und man kann fast mit Bestimmtheit annehmen, daß, wenn sie 2 Jahre in der Stadt wohnt, den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz erworben hat, auch von diesem erlangten Rechte ausgiebigsten Gebrauch macht. Sie rechnet hierbei auf die ihr bekannte Liberalität der Armenverwaltung, die wohl hauptsächlich darauf beruhte, daß die Stadt nur verhältnismäßig geringe Zuschüsse zur Generalarmenkasse zu leisten hatte, die bis vor einigen Jahren ihre Ausgaben mindestens zur Hälfte aus den Zinseinkünften größerer Stiftungen bestritt. Das Fallen der Kurse mehrerer Wertpapiere — Hand in Hand mit der Verteuerung der Lebensmittel — haben nunmehr darin auch Wandel geschaffen.

Gegen die Arbeiterversicherung wird von seiten einiger Armenverwaltungen der Vorwurf erhoben, sie habe in manchen Fällen auf die Armenpflege belastend rückgewirkt:

1) Der nicht versicherte Arbeiter, insbesondere die nicht versicherte Familie des Versicherten, erkennen den wohltätigen Einfluß sofortiger

ärztlicher Hilfe, vor allem auch in den Fällen, in denen sie dieselbe früher nicht in Anspruch zu nehmen gewohnt waren. Sie verlangen von der Armenpflege ein rechtzeitiges Eingreifen und eine gründliche und geordnete Durchführung der Krankenpflege. Nicht zu vergessen sind hierbei diejenigen Personen, welche die Wohltaten der Versicherung genossen haben, die aber, einerlei aus welchen Gründen, aus dem versicherungspflichtigen Berufe und wohl immer — da ihnen Trieb und Mittel zur „Weiterversicherung" fehlten — auch aus der Versicherung selbst ausgeschieden sind. Sie dürften nicht die letzten sein, die im Falle einer Erkrankung vor die Armenverwaltung mit dem bestimmten Verlangen nach Bewilligung eines Arztes und Gewährung intensiver Krankenpflege hintreten. Der Armenverband Colmar[1]) äußert hierzu folgendes: „Die Krankenversicherung hatte auch die an sich recht gute Folge, daß die Arbeiter sich mehr an die Zuziehung ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen in ihrer Familie gewöhnten. Für die hierdurch erwachsenden Ausgaben hatte die Armenpflege dann aufzukommen. Die durch die Versicherung der Häupter eingetretene Ersparnis wurde durch die Erweiterung des Kreises der Armenkrankenpflege somit mehr wie aufgewogen. Die Armenkrankenpflege mußte infolge der starken Inanspruchnahme seitens der Arbeiter für ihre Familien völlig umgewandelt werden, eine Umwandlung, welche die Verdoppelung der diesbezüglichen Ausgaben im Gefolge hatte". Wir dürfen wohl mit Colmar diesen „belastenden Einfluß der Krankenversicherung" als eine „gute Folge" der Arbeiterversicherung bezeichnen, und wir können nur wünschen, daß diese Erkenntnis — selbst mit noch größeren Opfern der Armenverwaltungen — sich immer mehr ausbreiten möchte, zum Wohle unserer Arbeiterschaft und zum Segen für das Vaterland!

2) Die höheren Leistungen der Arbeiterversicherung veranlassen viele, die bereits unterstützt worden sind, mehr als bisher zu verlangen, andere, auch um eine Unterstützung einzukommen. In der Erhebung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" charakterisieren zwei kleine Verbände diesen belastenden Einfluß der Arbeiterversicherung, indem sie von einer Begehrlichkeit der beteiligten Kreise sprechen, durch welche der Druck auf die Armenverwaltung überhaupt und auch mehr zu gewähren, gewachsen sei. Psychologisch erklärlich ist es, daß die Leistungen der Arbeiterversicherung die „beteiligten Kreise" veranlassen, sich auch entsprechende Unterstützungen, sei es in Form einer Rente der Arbeiterversicherung selbst oder als Leistung der Armenpflege zu verschaffen. Jedoch liegt hierin noch nicht ohne weiteres die Gefahr der „Mehrbelastung" der Armenpflege; d. h. „Mehrbelastung" in Bezug auf ihre Ausgaben. Eine Mehrbelastung ihrer Organe durch eine größere Zahl eingehender Gesuche dürfte meines Erachtens die einzige belastende Rückwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege sein. Bei gewissenhafter Prüfung der Berechtigung jedes Gesuches wird eine weise Armenpflege der beregten Gefahr schon aus dem Wege zu gehen wissen.

Es muß noch davor gewarnt werden, eine Abnahme in der Summe

---

1) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 21.

der Aufwendungen der Armenverwaltungen ohne weiteres auf das Konto der Arbeiterversicherung zu setzen. Es können hierfür auch Gründe zur Geltung kommen, die ganz außerhalb der Arbeiterversicherung liegen. In manchen Armenverbänden sollen Organisationsänderungen die Ursache des Rückgangs der Ausgaben sein; meist handelt es sich in solchen Fällen um die Einführung des „Elberfelder Systems“. Günstige Lage des Arbeitsmarktes, auch milde Winter mindern sehr die Zahl der Beschäftigungslosen und ersparen der Armenpflege somit manches Opfer. In Industriestädten unmittelbar benachbarten Landgemeinden mag wohl in der Verbesserung der Kommunikationsmittel und der hierdurch herbeigeführten größeren Gelegenheit zu lohnender Arbeit die Ursache eines Rückgangs der Belastung der Armenpflege zu suchen sein. Einen deutlichen Beweis hierfür liefert die nähere Umgebung Fuldas: Manche kommunale Armenhäuser sind leer, einige sind sogar niedergerissen; hingegen sieht man in jenen Orten massive Häuser entstehen, deren Besitzer früher die ländlichen Armen bildeten, jetzt aber durch den höheren und gleichmäßigen Verdienst in der Stadt in den Stand gesetzt sind, sich durch ihrer Hände Arbeit zu einer gewissen Wohlhabenheit emporzuschwingen.

§ 3.

Unter den einzelnen Arten der Versicherung finden wir — selbst noch verschieden in Städten und auf dem platten Lande — in Bezug auf ihre Einwirkung auf die Armenpflege die größten Verschiedenheiten.

In den Städten, vor allem den Großstädten, tritt dieser Einfluß am stärksten in die Erscheinung, wohnen doch in ihnen Tausende und Abertausende versicherungspflichtiger Personen. (Die freiwillig Versicherten kommen wohl kaum in Betracht, da sie in zu geringer Anzahl vorhanden und gewöhnlich in verhältnismäßig besserer Vermögenslage sind.) Der großstädtische Arbeiter bezieht fast durchweg einen höheren Lohn als der kleinstädtische, jedoch seine Ausgaben (vor allem für Miete) sind auch bedeutend größer.

Das statistische Amt der Stadt Leipzig hat für das Jahr 1900 folgende Prozente des Anteils der Miete am Einkommen festgestellt:

23	Proz. bei den Einkommensklassen	bis 1100	M.
19,30	„ „ „ „	1100—2200	„
19,02	„ „ „ „	2200—2400	„ u. s. f.

Wenngleich es erst spezieller Untersuchungen bedürfte — die für manche Orte sicherlich ganz andere Verhältniszahlen liefern würden — ehe man die obigen statistischen Angaben verallgemeinern, als Regel erklären könnte, so darf man wohl als feststehend annehmen, daß es viele, viele Städte gibt, in denen die Arbeiter in ähnlicher Weise durch die Ausgaben für Miete belastet, ja überlastet sind. Sicher ist jedenfalls, daß in Großstädten der Arbeiter meist sonnenlose Hinterhäuser, unfreundliche Keller- und Mansardenwohnungen innehat, die oft nur aus einem einzigen Raum bestehen, dessen Wert in sittlicher und sanitärer Hinsicht durch Schlafstellenvermieten, Heimarbeit u. s. w. noch bedeutend herabgedrückt wird. Außer diesen ungesunden Wohnungsverhältnissen wirkt auch das ganze Getriebe der Großstadt, durch

ihre Verlockungen zur Ausschweifung, ihren großen Entfernungen mit, den großstädtischen Arbeiter leichter zu erschöpfen und eher aufzureiben als den kleinstädtischen. Den in Großstädten bedeutend erhöhten Lebensansprüchen kann die Arbeiterversicherung nicht genügend Rechnung tragen, deshalb erfordern die Leistungen derselben in den großen Städten oft das ergänzende Eingreifen der Armenpflege.

In mittleren und kleineren Städten sind die Arbeiter meist in einigen wenigen größeren Etablissements vereinigt, die schon zum Teil vor dem Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze ihre Arbeiter gegen Krankheit und auch gegen Unfall versichert hatten, so daß im Budget der Armenpflege in jenen Orten schon vor unserer Sozialgesetzgebung sich ähnliche Einflüsse geltend machten.

Auf dem platten Lande mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung gibt es überhaupt noch keinen allgemeinen Versicherungszwang, was die Verfolgung des Einflusses bedeutend erschwert.

Für die Beurteilung am wichtigsten, und der Feststellung des entlastenden Einflusses der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege am meisten widerstrebend ist der Umstand, daß die von den beiden Institutionen, der Arbeiterversicherung einerseits und der Armenpflege anderseits, erfaßten Personenkreise keineswegs identisch sind. Arbeiterversicherung und Armenpflege haben wohl unverkennbar enge Beziehungen zueinander, jedoch wenn auch der Motivenbericht zu dem ersten im Jahre 1881 dem deutschen Reichstage unterbreiteten Gesetzesentwurf betont, „es handele sich bei den Maßnahmen, welche zur Besserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine weitere Entwickelung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zu Grunde liegt“, so ist gerade die grundverschiedene Tendenz der beiden Institutionen die Ursache der mangelnden Identität der von beiden erfaßten Personenkreise. Leistet doch die Arbeiterversicherung lediglich für einen durch größere oder geringere Erwerbsunfähigkeit herbeigeführten Rückgang oder Wegfall des Einkommens Ersatz, oder sichert sie in der Altersversicherung den „Veteranen der Arbeit“ ein Auskommen im Greisenalter, so ist die Armenpflege berufen, allen denjenigen helfend die Hand zu reichen, die — einerlei aus welchen Gründen — entweder gar kein oder nur ein unzureichendes Einkommen besitzen. Somit dürfte ein Armenverband gar nicht mit Unrecht betonen, daß „die Leistungen, der auf Grund der sozialpolitischen Gesetze ins Leben gerufenen verschiedenen Kassen zumeist anderen Kategorien von Leuten zu gute kommen, als denjenigen, aus welchen sich die Kostgänger der Armenpflege rekrutieren.“

Teil II.

§ 1.

Von allen Zweigen der Arbeiterversicherung hat die Krankenversicherung zweifellos am meisten einen entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausgeübt. „Die Krankheitskosten wirken für die Familienwirtschaft wie die Kriege und ähnliches für die Staatswirtschaft. Sie kommen unregelmäßig und unerwartet; das gewöhnliche

Budget ist nicht für sie eingerichtet [1])." Erhöhte Ausgaben bei mangelndem Einkommen zwingen die Beteiligten in einer großen Zahl der Fälle, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sehr bedeutend ist daher die Zahl der wegen „Krankheit" aus Armenmitteln Unterstützten. Sie machen fast überall mehr als $^1/_4$ aller Armenpfleglinge aus. Somit ist es einleuchtend, daß sich hier gerade ein Feld bot für eine bedeutende, nachhaltige Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung. Treffendes hierzu führten schon die Motive zum Krankenversicherungsgesetz aus:

„Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung in der Regel erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist. Und selbst dann, wenn die Armenpflege mit ihrer Hilfe früher eintritt oder der Erkrankte einer Krankenkasse angehört, ist die Unterstützung meistens so ungenügend, daß sie eine ausreichende Pflege des Kranken nicht ermöglicht und den Ruin seiner Wirtschaft nicht zu verhindern vermag. Bei vielen Arbeitern ist daher eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völliger Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit; und selbst diejenigen, welche ihre volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, können meist nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene soweit ersetzen. Dazu fehlt aber der Mehrzahl unserer Arbeiter die erforderliche Energie und Umsicht. Eine durch Krankheit und namentlich durch wiederholte Krankheit heruntergekommene Arbeiterfamilie gelangt daher nur selten wieder zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Zahl der Arbeiterfamilien sowie der Witwen und Waisen, welche der Not und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirtschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet, oder ihr Ernährer infolge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden."

Der Einfluß der staatlichen Krankenversicherung wird sich nicht nur bei der offenen und geschlossenen Krankenpflege, sondern vor allem auch beim Beerdigungswesen bemerkbar machen müssen. Die für uns maßgebendsten Armenverbände, diejenigen der Großstädte, äußern sich über diesen Punkt fast alle übereinstimmend, indem sie „einen sehr wesentlichen Einfluß der Krankenversicherung anerkennen". Niemand wird leugnen, daß die bedeutenden Aufwendungen der Krankenkassen manche Arbeitskraft gerettet, hierdurch manchen, der sonst dem Siechtum verfallen, vor der dauernden Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt haben. Die durch die Institutionen der staatlichen Krankenversicherung weiten Volkskreisen gewährte ärztliche Hilfe, die be-

1) Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904.

willigten Heilmittel, die ermöglichte Herausnahme Kranker aus ärmlich eingerichteten, ungesunden Wohnungen zum Zwecke gründlicher Behandlung in gesunden, bequem ausgestatteten und sachverständig geleiteten Heilanstalten, die gewährten Krankenrenten für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit bis — seit 1903 — zur Dauer eines halben Jahres, sollte dies alles der öffentlichen Armenpflege nicht manche Last von den Schultern — als direkte Wirkung — genommen haben? Sollten die beiden Milliarden, die bis 1903 schon für die genannten Zwecke verausgabt waren, nicht mitgewirkt haben an der Hebung der Volksgesundheit und somit mittelbar nicht entlastend auf die Armenpflege eingewirkt haben durch Schwindenlassen mancher Verarmungsursache?

Hervorzuheben ist vor allem ein nicht ziffernmäßig feststellbarer, doch sicherer vorbeugender Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes. Der Arbeiter gewöhnt sich daran, bei allen, auch den „leichten“ Erkrankungen rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; und gerade das rechtzeitige Eingreifen ärztlicher Kunst ist ja für den Ausgang so mancher Krankheit von entscheidendem Einfluß. Nicht zögern wird ein gegen Krankheit versicherter Arbeiter, wenn er sich krank fühlt, die Arbeit einzustellen. Er wird nicht bis zur völligen Erschöpfung seiner Kräfte arbeiten, sondern bestrebt sein, seine Gesundheit wiederherzustellen, ungeachtet des Ausfalles an Lohn, bestehend in der Differenz seines früheren Tagelohnes und der Gesamtleistung der Krankenkasse. Unter der Einwirkung der Arbeiterversicherung muß somit ein gesünderes und widerstandsfähigeres Geschlecht heranwachsen, eine Einwirkung, die erst nach Jahrzehnten voll und ganz in die Erscheinung treten wird. Die Wirkung der Krankenversicherung auf den nichtversicherten Teil der ärmeren Bevölkerung wurde bereits erwähnt. Es wird hier einem Uebel mit großen Opfern vorgebeugt, dessen Folgen ungleich höhere Opfer gefordert haben würden.

Für den Einfluß der staatlichen Krankenversicherung in Sachsen bietet der „Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894[1])“ folgende interessante Daten:

Die Gesamtzahl der infolge von Krankheit Unterstützten betrug:

1880	25 970	Personen
1885 nur	21 612	„
1890 nur noch	18 959	„

Die Zahl der Selbstunterstützten infolge von Krankheit hat sich folgendermaßen vermindert. Sie betrug:

1880	16 683	Personen	
1885	14 741	„	und sank
1890 auf	12 783	„	

Der prozentuale Anteil der Ursache „Krankheit“ an der Gesamtunterstützungsziffer sank von

26,76	Proz.	auf
24,3	„	bezw. auf
23,41	„	

---

1) Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. Dresden 1893.

und an der Selbstunterstützungsziffer von

31,08 Proz. auf
27,71 „ bezw. auf
25,58 „

Beim Eingehen auf dauernde und vorübergehende Unterstützung zeigen die dauernd Unterstützten eine geringe Zunahme, während sich nur für die vorübergehend Unterstützten sehr beträchtliche Abnahmen der wegen Krankheit Unterstützten ergeben.

Dauernd Selbst- und Mitunterstützte:

9 910 (1880)
10 029 (1885) und
10 103 (1890).

Vorübergehend Selbst- und Mitunterstützte:

15 160 (1880)
11 583 (1885) und
8 856 (1890).

Dauernd Selbstunterstützte:

5742 (1880)
6315 (1885) und
6319 (1890).

Vorübergehend Selbstunterstützte:

10 941 (1880)
8 426 (1885) und
6 464 (1890).

Um das obige Zahlenmaterial deutlicher, wirksamer zu gestalten, möge noch folgende auf 10 000 Einwohner des Königreichs Sachsen bezogene Aufstellung folgen:

Wegen Krankheit

1) Dauernd Selbst- und Mitunterstützte:

1880	33,30
1885	31,50
1890	28,80.

2) Vorübergehend Selbst- und Mitunterstützte:

1880	51,00
1885	36,40
1890	25,30.

Diese auffallenden Verschiedenheiten erklären sich leicht, und gerade sie bestätigen am deutlichsten die wohltuende, entlastende Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege. Der Grund dieses verschiedenen Verhaltens ist darin zu finden, daß das Krankenversicherungsgesetz anfangs nur 13 Wochen Unterstützung vorschrieb, die länger Kranken der Sorge der Armenpflege überantwortend, die durch dieselben lange und schwer belastet werden mußte.

Ziffernmäßig weist auch Berlin den entlastenden Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes etwa folgendermaßen nach[1]):

„Im Berichtsdezennium ist die Zahl der in die zwei städtischen Krankenhäuser (am Friedrichshain und Moabit) aufgenommenen Krankenkassenmitglieder von 564 auf 4612 gestiegen, während im gleichen Zeitraume eine Abnahme der Zahl der Armen, welche der geschlossenen

1) Erhebung des Reichsamts des Innern, „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches“, 1897, II.

Armenpflege anheimfielen, von 4592 auf 3196 eingetreten ist. Nach Ablauf der statutarischen Unterhaltungspflicht der Kassen verbleiben der Armenpflege noch 2,2 bis 2,3 Proz. der Kranken. Die Zahl der Hauskranken, welche die städtischen Bezirksarmenärzte in Anspruch nehmen mußten, ist von 4,46 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1883 auf 3,76 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1893 zurückgegangen."

Der Einfluß der staatlichen Krankenversicherung wurde stark getrübt dadurch, daß schon vor Einführung des Versicherungszwanges ein Teil der Arbeiter gegen Krankheit bei Fabrikkrankenkassen und Hilfskassen auf Gegenseitigkeit versichert war. Seit 1876 konnte sogar durch Ortsstatut — laut Gesetz vom 8. April 1876 — die Einrichtung von Hilfskassen angeordnet und auf demselben Wege auch ein Beitrittszwang für Arbeiter, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, angeordnet werden. Ende 1876 waren in Deutschland bereits 5239 Krankenkassen mit 896 000 Mitgliedern vorhanden. Die Mitgliederzahl nahm in der Folgezeit, wohl beeinflußt durch das oben erwähnte Gesetz, sehr stark zu, so daß man in Preußen allein im Jahre 1880 die Zahl der bei Krankenkassen versicherten Arbeiter auf $1^1/_3$ Millionen Personen anschlug. Das Gesetz von 1876 hat somit wohl einigen Erfolg zu verzeichnen gehabt — in einigen Gemeinden führte es sogar zur Zwangsversicherung aller Arbeiter gegen Krankheit — jedoch bis zur umfassenden Regelung dieser Materie bedurfte es noch einer geraumen Zeit. Nachdem in Bayern schon über 14 Jahre eine Art obligatorischer Krankenversicherung segensreich gewirkt, kam für unser ganzes Vaterland am 15. Juni 1883 eine Zwangsversicherung gegen Krankheit für die gewerblichen Arbeiter zu stande. Was dieses Krankenversicherungsgesetz für die Entlastung der Armenpflege leisten kann, bringt die Armenverwaltung Elberfelds in ihrem Bericht an das Reichsamt des Innern in folgenden interessanten Details zum Ausdruck:

1) Eine Familie, die aus Mann, Frau und 3 Kindern im Alter von 5, 3 und 1 Jahr bestehen möge, bedarf nach den Grundsätzen der hiesigen Armenverwaltung zum notdürftigen Unterhalte pro Woche 9,90 M., welcher Betrag bei Krankheit des Mannes und gänzlich mangelndem Einkommen der Familie als Unterstützung zu gewähren wäre. Ist nun der Mann versichert, so zahlt die Krankenkasse ein wöchentliches Krankengeld von 7 M. 50 Pf., so daß die Armenverwaltung nur noch den überschießenden Betrag von 2,40 M. zu entrichten hat. Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Krankenkasse die Kosten auch für Arznei und Arzt und die sogenannten „kleinen Heilmittel" liquidiert, welche im anderen Falle der Armenverband zu tragen hätte.

2) Ueberweist nun die Kasse den erkrankten Ehemann dem Krankenhause, so wäre, da die Frau der kleinen Kinder wegen einem lohnenden Erwerbe nicht nachgehen kann, der Familie eine Unterstützung von 7,40 M. zu gewähren. Die gesetzliche Familienunterstützung beträgt nun die Hälfte des ursprünglichen Krankengeldes, also 3,75 M. wöchentlich. Die zu leistende Unterstützung der Armenpflege beträgt demnach nur 3,65 M. für die Woche.

Solche und ähnliche Fälle kommen teils mehr, teils weniger vor. Abhängig ist die größere oder geringere Entlastung von der Lage des Arbeits-

marktes, da bei Erwerbsstockung viele Arbeiter aus der Versicherung ausgeschieden sind und nunmehr der Armenpflege allein anheimfallen.

Was den Einfluß der Krankenversicherung auf die Almosenpflege betrifft, so läßt sich der Anteil, den sie an einer etwaigen Entlastung trägt, schwer bestimmen, da hier Unfallversicherung und auch Invalidenversicherung konkurrieren.

Sicherlich hat die Krankenversicherung einen bedeutenden Einfluß ausgeübt auf das Armenbeerdigungswesen. Die arbeitende Klasse — die in den weitaus meisten Fällen von der Hand in den Mund lebt, falls sie überhaupt ohne Unterstützung auskommen kann, auch alles für das Allernötigste aufwenden muß — kann selten die größere Ausgabe für die Beerdigung eines Mitgliedes der Familie selbst tragen. Dies trifft natürlich wohl immer da zu, wo eine längere Krankheit die letzten Spargroschen der Familie aufgezehrt hat, gar, wo der Verstorbene der Ernährer gewesen. Hier mußte die Armenpflege in einer großen Zahl der Fälle eingreifen, indem sie die entstehenden, oft nicht unbedeutenden Kosten auf sich übernahm. Die Krankenversicherung, die ihren Mitgliedern ein Sterbegeld gewährt, hat naturgemäß ganz beträchtliche Veränderungen herbeiführen können. Aus den Berichten der einzelnen Armenverwaltungen kann man mit großer Wahrscheinlichkeit in der Abnahme der Armenbegräbnisse seit Wirksamkeit des Gesetzes den Einfluß der Krankenversicherung erkennen. Die Tatsache, daß — sofort, als in den Jahren 1891—1892 eine Erwerbsstockung eintrat, die zur Folge hatte, daß viele Arbeiter aus der Versicherung ausschieden — die Zahl der Armenbegräbnisse wieder stieg, spricht sehr für die Richtigkeit unserer Ansicht (s. Tabelle 2).

Tabelle 2.

Armenbeerdigungen. (Heft 21 Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1895.)

Ort	1880	1885	1890	1893
Aachen	807 (85)	666 (95)	501 (104)	619 (112)
Altona	240 (91)	240 (104)	200 (143)	300 (150)
Barmen	340 (95)	190 (103)	120 (120)	160 (123)
Berlin	[1]	2500 (1300)	2400 (1500)	[1]
Bielefeld	[1]	82 (34)	76 (39)	77 (44)
Danzig	915 (102)	814 (108)	797 (114)	669 [1]
Dessau	55 (24)	47 (27)	40 (37)	50 (38)
Dortmund	360 (66)	270 (77)	150 (89)	170 (96)
Düsseldorf	800 (91)	560 (114)	500 (141)	570 (152)
Elberfeld	240 (92)	190 (109)	150 (125)	150 [1]
Elbing	78 (35)	69 (38)	75 (41)	[1]
Erfurt	190 (50)	130 (56)	120 (70)	160 (70)
Frankfurt a. O.	110 (51)	88 (54)	56 (55)	63 [1]
Metz	500 (43)	460 (42)	300 (44)	430 (45)
Plauen i. V.	59 (35)	25 (42)	43 (47)	64 (50)
Rostock	196 (37)	148 (38)	189 (44)	182 [1]
Schwerin	10 (30)	16 (31)	10 (33)	16 [1]
Zittau	71 (21)	66 (21)	44 (23)	37 (23)

1) Die betreffende Angabe fehlt in der Erhebung. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einwohnerzahl in Tausenden.

Es zeigt sich in vielen Fällen eine nicht unbedeutende absolute Abnahme in der Zahl der Armenbeerdigungen, der eine sehr erhebliche relative Abnahme derselben entspricht, da die Bevölkerung in diesen Städten sich im Berichtsdezennium bedeutend vermehrt hat (s. die entsprechenden Angaben in Tabelle 2).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der hierin zu erblickende Einfluß der Krankenversicherung noch viel deutlicher aus den Zahlen hervorginge, wenn man sie für die beiden Geschlechter getrennt anführen würde, da ja die Männer verhältnismäßig mehr von der Versicherungspflicht erfaßt werden, als die Frauen. Waren doch z. B. 1903 bei allen der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstehenden Kasseneinrichtungen 8357109 Männer, aber nur 2557824 Frauen versichert.

Die Zusammenstellung der Erhebung von 1894 enthält eine hierfür brauchbare getrennte Aufstellung nur sehr vereinzelt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3.

Armenbeerdigungen. (Heft 21 Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1895.)

Ort	Männer				Frauen			
	1880	1885	1890	1893	1880	1885	1890	1893
Bautzen	26	17	10	16	12	26	12	23
Cassel	92	72	58	50	77	73	52	56
Colmar	62	44	40	29	44	57	35	43
Gnesen	36	42	51	21	42	50	59	42
Magdeburg	42	51	66	62	35	48	81	79
Thorn	100	89	57	[1])	53	45	47	[1])

Diese können die Ansicht bestätigen, daß, wo überhaupt eine Abnahme der Armenbeerdigungen zu konstatieren ist, beim männlichen Geschlecht ein größerer Rückgang eingetreten ist als beim weiblichen. Die verhältnismäßige Zunahme in Magdeburg ist auch dementsprechend.

Sei es mir gestattet, hier eine Bemerkung wiederzugeben, welche die Armenverwaltung Berlins zu diesem Punkte macht, nachdem sie die entlastende Wirkung der Krankenversicherung anerkannte: „Es ist zu berücksichtigen, daß bei einem Teil der ärmeren seßhaften Bevölkerung sich das Bestreben zeigt, durch Mitgliedschaft bei einer auf Freiwilligkeit beruhenden Sterbekasse“ (wie sie in lokalen Verbänden schon von altersher bestanden) „sich ein angemessenes Begräbnis zu sichern, das Armenbegräbnis zu vermeiden“. Sicherlich ist hierin ein hochwichtiger erzieherischer Einfluß unserer Sozialgesetzgebung zu erblicken, welche durch Leistung eines Sterbegeldes an ihre Mitglieder den nichtversicherten Teil der ärmeren Bevölkerung zur Vermeidung des Armenbegräbnisses anregt.

Diejenigen Träger der Krankenversicherung, die nach dem Gesetze vom 10. April 1892 und der Novelle hierzu vom 25. Mai 1903 zur Leistung einer Wöchnerinnenunterstützung verpflichtet sind, haben

1) Die Angabe für das Jahr 1893 fehlt in der Erhebung.

sicherlich vielmals die Armenpflege ihres Ortes entlasten können. Genauere Erhebungen, um positives Material für diese spezielle Frage zu sammeln, haben noch nicht stattgefunden. Nicht ungerügt darf hierbei eine große Lücke des Krankenversicherungsgesetzes bleiben:

Die Gemeindekrankenversicherung ist nicht gesetzlich zur Leistung einer Wöchnerinnenunterstützung an ihre Versicherten verpflichtet. Nun entfällt aber ein großer Teil der gegen Krankheit versicherten Frauen gerade auf die Gemeindekrankenversicherung, die 1903 mehr als 36 Proz. aller Kassen überhaupt ausmachten und über 13 v. H. aller Versicherten umfaßten. Somit wäre eine Verpflichtung dieser Art der Zwangsorganisationen der staatlichen Krankenversicherung vom sozialpolitischen Standpunkte aus ebenso wünschenswert, wie sie in hygienischer Beziehung einem dringenden Bedürfnisse abhelfen würde.

Ein weiterer Uebelstand besteht in Bezug auf die Gewährung von Krankengeld an solche Krankenkassenmitglieder, welche an Geschlechtskrankheiten leiden. Die meisten Kassen sind zwar jetzt davon abgekommen, den an Geschlechtskrankheiten leidenden Mitgliedern auf Grund der §§ $6a_2$ bezw. $26a_2$ des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld zu sperren oder zu kürzen, wie es früher allgemein üblich war. Gesetzlich steht ihnen aber nach wie vor nichts im Wege, statutarisch einen Anspruch auf Krankengeld in diesen Fällen auszuschließen oder zu kürzen, während gerade eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld bei Leiden dieser Art dringend erforderlich wäre. Wie die Motive zur Novelle des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 richtig ausführen, „haben sie eine solche Ausdehnung genommen, daß dadurch der allgemeine Gesundheitszustand, der Wohlstand und die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung in einem größeren Umfange gefährdet werden“. Somit „gehört die schnelle und wirksame Heilung von Geschlechtskrankheiten zu den dringendsten Erfordernissen der allgemeinen Wohlfahrt“. Nimmt man noch hinzu, daß die aus naheliegenden Gründen bei Geschlechtsleiden häufig vorkommenden Verheimlichungen (woraus nicht allein eine dauernde Schädigung des Versicherten selbst, sondern eine fortwährende Vermehrung jenes Uebels resultieren muß, Unglück für viele, ständige Gefahr für die Gesamtheit!) lediglich durch einen Anspruch auf Krankengeld vermindert werden können, so ergibt sich die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung dieses Anspruches.

Ich kann mich daher nicht mit der Ansicht van der Borghts befreunden, der der Sperrung des Krankengeldes bei Geschlechtskrankheiten einen erzieherischen Einfluß auf die Arbeiter zuschreibt. „Es ist wertvoll, daß derartige einem unsittlichen Verhalten feindliche Bestimmungen in den Gesetzen stehen. Je mehr der Arbeiter mit den Einzelheiten der Versicherungsgesetze vertraut wird, desto eher ist es möglich, daß mancher, der sich noch vor dem Hinabgleiten schützen kann, wenn er seine Kräfte zusammennimmt, zu einem entsprechenden Verhalten veranlaßt wird“ [1]).

---

1) v. d. Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.

Bei Arbeitern, die sittlich sehr gefestigt, kann wohl von einem Erfolge in dieser Hinsicht manchesmal die Rede sein; aber in der Regel dürften die beregten Gefahren doch zur Vorsicht mahnen! Man kann erzieherisch auf andere Weise, mit „unschädlicheren“ Mitteln auf die Arbeiterschaft einwirken, ohne Gefahr zu laufen, das Wohl der Gesamtheit so sehr aufs Spiel zu setzen.

Verschiedene äußere Umstände stehen der genauen Feststellung des entlastenden Einflusses der Krankenversicherung auf die Armenpflege hindernd im Wege:

Die Kommunalverbände kommen der Verwaltung der Krankenversicherung in manchen Fällen entgegen, indem sie (jedenfalls in Anerkennung der ihrer Armenpflege durch die Versicherung gewordenen Entlastung) einen Teil der Kosten der Krankenhauspflege von Krankenkassenmitgliedern auf sich übernehmen, indem sie sich nicht die vollen Selbstkosten erstatten lassen. So liquidiert z. B. Magdeburg für ein Krankenkassenmitglied bei seiner Aufnahme ins städtische Krankenhaus pro Tag nur 1,50 M., wohingegen dieser Kranke der Stadt rund 2,13 M. Selbstkosten verursacht. In Straßburg i. E. verzichtet das Spital zu Gunsten bedürftiger Angehöriger von Krankenkassenmitgliedern gewöhnlich auf die Hälfte der Pflegekosten. Oftmals haben Stadtverwaltungen besondere Privilegien in den Staats- oder Provinzialkrankenhäusern am Orte. So hat Fulda überhaupt keine Ausgaben für die geschlossene Armenkrankenpflege, da die Stadt nie alle ihr nach alten Rechten zustehenden Freiplätze im Landkrankenhause besetzt hat.

Es haften dem Krankenversicherungsgesetz selbst auch Mängel an, die für unser Problem sehr störend wirken, da sie den entlastenden Einfluß des Gesetzes auf die Armenpflege trüben.

Es ist hier vor allem zu erwähnen, daß der Kreis der Versicherten des Krankenversicherungsgesetzes verhältnismäßig zu eng begrenzt ist, und oft die Versicherung von einem Ortsstatut oder Landesgesetz abhängig macht, wo eine straffe Regelung von Reichswegen nur zu sehr am Platze wäre. Dies betrifft vor allem die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, der weiß, wie segensreich hier eine Krankenversicherung wirken könnte. Stundenweit ist der Arzt entfernt, ein meilenlanger Weg führt zur Apotheke. Und wie muß erst die Gefahr angewachsen sein, bevor der ländliche Arbeiter sich dazu entschließt, den Arzt holen zu lassen! Es hängt dies zuvörderst mit der mangelnden Einsicht zusammen, daß es dringend nötig ist, bei allen Krankheiten einen Arzt zu Rate zu ziehen und nicht angebracht ist, mit Hausmitteln das Uebel zu „kurieren“. Hauptsächlich sind jedoch die sehr bedeutenden Unkosten daran schuld, daß auf dem Lande Krankheiten so oft durch Verschleppung dauerndes Siechtum herbeiführen müssen. Durch Schaffen einer Praxis für einen Arzt, durch Unterbringung der Kranken in geeigneten Heilanstalten könnte durch Krankenversicherung der ländlichen Armenpflege manches Opfer erspart werden. Aehnliches gilt für die Dienstboten, für welche bislang noch kein allgemeiner Versicherungszwang existiert.

Daß die gesetzliche „Familienunterstützung“ nicht immer ausreicht,

um die Bedürfnisse der Familie des in geschlossener Krankenpflege befindlichen Versicherten zu bestreiten, ist nur auf eine nicht individualisierende Behandlung der Unterstützungsfälle zurückzuführen. Bedenkt man, daß bei Krankheit des versicherten Ehemannes eine selbst erwerbende Frau ohne Kinder (jedesmal ein gleiches Einkommen des Mannes vorausgesetzt, das der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegt wurde) genau soviel erhält wie eine kinderreiche Familie, so liegt in der Individualisierung sicherlich ein Mittel, durch leicht zu machende Ersparnisse wohl immer mehr die oftmals nötigen Zuschüsse der Armenpflege überflüssig zu machen — unbeeinflußt dadurch, daß die in der Praxis vorkommenden Fälle gewöhnlich nicht so extrem liegen. Es wäre dies, was die individuelle Behandlung jedes Falles angeht, kein Sprung ins Dunkele, bot doch die Invalidenversicherungsanstalt Berlin, die dies Verfahren bei den Familien der in Sanatorien aufzunehmenden Invaliden schon lange eingeführt hat, bereits 1895 einen deutlichen praktischen Beweis für die Durchführbarkeit und die Nützlichkeit dieses Systems.

Würde überdies die gesetzliche Unterhaltspflicht der Krankenkassen noch mehr erweitert oder käme, was das Erstrebenswerte wäre, eine Beschränkung überhaupt in Fortfall, so würde sich gewiß eine noch bedeutendere Entlastung der von der Krankenversicherung berührten Zweige der öffentlichen Armenpflege bald bemerkbar machen. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 erweiterte die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkassen auf 26 Wochen, von welchem Tage ab bei einer großen Anzahl der Krankheitsfälle die Krankenfürsorge auf die Organe der Invalidenversicherung übergeht. Immer jedoch gibt es noch Fälle, in denen beim Aufhören der Kassenleistung die Armenpflege eingreifen muß.

Die Uebergabe von Versicherten an die Armenpflege ist vom sozialpolitischen Standpunkte aus mit Recht als Angriffspunkt gegen die Krankenversicherung benutzt worden. Meines Erachtens spricht aber der Umstand ebenso sehr, ebenso dringend für die Beseitigung jeder zeitlichen Beschränkung der Kassenleistungen, daß hierdurch oftmals ein noch möglicher Heilerfolg sehr in Frage gestellt werden kann.

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Familien der Versicherten, wie sie schon bei manchen Trägern der Krankenversicherung mit gutem Erfolge durchgeführt wurde, eröffnet in Bezug auf eine direkte und indirekte Entlastung der Armenpflege durch die Krankenversicherung weitere Perspektiven.

Unter der Einwirkung der staatlichen Krankenversicherung ist auch eine neue Art der Armenkrankenpflege überhaupt erst entstanden. Es ist dies die Rekonvaleszentenpflege. In der Erkenntnis, daß der durch längere Krankheit geschwächte Körper, wenn er zu bald den Strapazen der Arbeit wieder ausgesetz wird, fruchtbaren Nährboden für alle möglichen Krankheitskeime bietet, machen viele leistungsfähige Krankenkassen von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, ihren Versicherten „für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab“ eine Genesendenfürsorge oder Aufnahme in eine Rekonvaleszentenanstalt

zu gewähren (§ 21,3a KVG.). Sie vollzieht sich entweder in besonderen Rekonvaleszentenanstalten oder besteht in Badekuren, Landaufenthalt und ähnlichem. Die Armenpflege kannte derartige Maßnahmen nicht. Ihr lag nur daran, ihre Unterstützten möglichst bald in den Stand zu setzen, ihre gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen.

Wie sehr nun eine derartige rationelle Methode der Krankheitsbehandlung entlastend auf die öffentliche Armenpflege wirken muß, ist einleuchtend, trägt sie doch zu ihrem Teile dazu bei, eine der Hauptursachen der Verarmung schwinden zu lassen!

§ 2.

Chronologisch folgten dem Krankenversicherungsgesetz die verschiedenen Unfallversicherungsgesetze; jedoch steht die Unfallversicherung, was ihre Wirkung auf die Armenpflege anlangt, keineswegs in der Reihe nach der Krankenversicherung, der wir den größten Einfluß auf die Armenpflege zuschrieben.

Als schädigend für die Feststellung des entlastenden Einflusses der Unfallversicherung auf die öffentliche Armenpflege muß vor allem erwähnt werden, daß die Armenverbände in den weitaus meisten Fällen keine Kenntnis von den erfolgten Rentenbewilligungen erhalten. Da überdies die Renten der Unfallversicherung meist so reichlich bemessen sind, daß sie ein ergänzendes Eingreifen der Armenpflege unter normalen Verhältnissen gewöhnlich überflüssig machen, so laufen die Armenverbände Gefahr, diesen Einfluß zu unterschätzen. Es erklärt sich auch hierdurch die Vorsicht, mit der sie sich darüber äußern. Meines Erachtens besteht aber keine Schwierigkeit, daß die Armenverwaltung sich die so nötige Kenntnis verschaffe. Zuerst könnte man die Berufsgenossenschaften verpflichten, die Namen ihrer Rentenempfänger und die Höhe der Rente, auf welche sie Anspruch haben, in periodischen Nachweisungen zu veröffentlichen. Die Armenbehörde kann sich auch jederzeit bei der Postdienststelle, welche die Renten auszahlt, genauestens über die Rentenempfänger ihres Bezirkes informieren.

Die oft und mit Recht angefeindete Schwerfälligkeit der Berufsgenossenschaften bei Festsetzung der Renten liefert viel Material für die Armenpflege. Viele, die diese vorläufige Hilfe in Anspruch nehmen mußten, scheiden nach erfolgter Rentenbewilligung wieder aus der Armenpflege aus. Es wäre nun ganz falsch, hierin allein die Sphäre des Einflusses erblicken zu wollen. Es ist vielmehr zu beachten, daß in vielen Fällen die Rentenbewilligung schnell erfolgt, in anderen die Rentenberechtigten — wegen ihres Anspruchs — im stande sind, Darlehen aufzunehmen, Kredit für die notwendigen Lebensmittel zu erhalten. Andere werden von Verwandten unterstützt oder verschleudern und versetzen alles nur einigermaßen Entbehrliche aus Scheu vor dem Almosennehmen. Unter der Zahl jener, die in den Rentengenuß getreten sind, ohne mit der Armenpflege in Berührung gekommen zu sein, gibt es sicherlich eine ganze Reihe solcher, die beim Fehlen der Rente über kurz oder lang ihr doch schließlich anheimgefallen wären. Man muß hierbei beachten, daß schon seit dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni

1871 die Unternehmer für eine ganze Reihe von Unfällen zu Schadenersatz verpflichtet waren; manche kamen sogar durch Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall bei privaten Gesellschaften für alle — auch die nicht haftpflichtigen — Unfälle auf. Es muß auch noch des für die Beurteilung so wichtigen Umstandes Erwähnung getan werden, daß ein großer Teil derjenigen, die einen Unfall erlitten, überhaupt nicht erwerbsunfähig und daher nicht so hilfsbedürftig ist, um die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Nur eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Unfallrentner könnte zahlenmäßig diesen entlastenden Einfluß ergeben. Material, auf solchen Untersuchungen fußend, fehlt in den Erhebungen vollkommen. Schätzungen sind zwar vereinzelt vorhanden, sind jedoch sehr unsicher, da ihnen die Unterlage fehlt.

Für die Frage der Einwirkung der Unfallversicherung auf die öffentliche Armenpflege bietet die Unfallstatistik einigen Anhalt. Ihr können wir entnehmen:

Tabelle 4.

Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben, für welche bei entschädigungspflichtigen Unfällen erstmalig Entschädigungen festgestellt sind.

Rechnungsjahr	Zahl und Folgen der Unfälle in den Jahren 1886—1903 und zwar:										Auf 1000 Versicherte und zwar:				
	überhaupt	die Unfälle des Jahres 1886 = 100 gesetzt	Getötete		dauernd völlig Erwerbsunfähige		dauernd teilweise Erwerbsunfähige		vorübergehend Erwerbsunfähige		überhaupt	Getötete	dauernd völlig Erwerbsunfähige	dauernd teilweise Erwerbsunfähige	vorübergehend Erwerbsunfähige
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.					
1886	10 540	100	2716	25,77	1778	16,87	3 961	37,58	2 085	19,78	2,83	0,73	0,48	1,06	0,56
1887	17 102	162	3270	19,12	3166	18,51	8 462	49,48	2 204	12,89	4,15	0,79	0,77	2,05	0,54
1888	21 057	200	3645	17,31	2203	10,46	11 023	52,35	4 186	19,88	2,04	0,35	0,21	1,07	0,41
1889	31 019	294	5185	16,72	2882	9,29	16 337	52,67	6 615	21,32	2,32	0,39	0,22	1,22	0,49
1890	41 420	393	5958	14,38	2681	6,47	22 615	54,60	10 166	24,55	3,04	0,44	0,20	1,66	0,74
1891	50 507	479	6346	12,56	2561	5,07	27 788	55,02	13 812	27,35	2,80	0,35	0,14	1,54	0,77
1892	54 827	520	5811	10,60	2640	4,81	30 569	55,76	15 807	28,83	3,04	0,32	0,15	1,69	0,88
1893	61 874	587	6245	10,09	2487	4,02	36 236	58,57	16 906	27,32	3,41	0,34	0,14	2,00	0,93
1894	68 677	652	6250	9,10	1752	2,55	38 952	56,72	21 723	31,63	3,78	0,34	0,10	2,14	1,20
1895	74 467	707	6335	8,51	1668	2,24	40 527	54,42	25 937	34,83	4,05	0,35	0,09	2,20	1,41
1896	85 272	809	6989	8,20	1524	1,79	44 373	52,03	32 386	37,98	4,84	0,39	0,09	2,52	1,84
1897	91 171	865	7287	7,99	1452	1,59	46 489	51,00	35 943	39,42	5,08	0,41	0,08	2,59	2,00
1898	96 774	918	7848	8,11	1109	1,15	47 764	49,36	40 053	41,38	5,30	0,43	0,06	2,62	2,19
1899	104 811	994	7999	7,63	1297	1,24	51 240	48,89	44 275	42,24	5,63	0,43	0,07	2,75	2,38
1900	106 447	1010	8449	7,94	1366	1,28	51 111	48,02	45 521	42,76	5,63	0,45	0,07	2,70	2,41
1901	116 089	1101	8359	7,20	1416	1,22	54 340	46,81	51 974	44,77	6,15	0,44	0,08	2,88	2,75
1902	119 901	1138	7842	6,54	1396	1,16	55 264	46,09	55 399	46,21	6,28	0,41	0,07	2,90	2,90
1903	127 947	1214	8236	6,44	1517	1,19	58 129	45,42	60 065	46,95	6,57	0,42	0,08	2,99	3,08

(Entnommen dem Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrg. 1905, Die Prozentzahlen sind der besseren Uebersicht halber von mir berechnet.)

Die Fälle dauernder völliger Invalidität sind in steter Abnahme begriffen, jedenfalls unter dem Einflusse einer gründlichen Krankenfürsorge, welche die Berufsgenossenschaften ihren Versicherten angedeihen lassen. Ihre Zahl ist von 16,87 Proz. aller entschädigten Unfälle des Jahres 1886 auf 1,19 Proz. der Unfälle des Rechnungsjahres 1903 herabgegangen. Der größte Prozentsatz, im Mittel immer 45—50 Proz. aller Unfallverletzten entfällt auf die dauernd teilweise Erwerbsunfähigen. Wenn in der Erhebung des Reichsamtes des Innern ein Armenverband die Ansicht äußert, diese Halbinvaliden würden in den Betrieben, in denen sie den Unfall erlitten, gerne als Laufburschen oder Portiers beschäftigt, so ist dies eine sehr erfreuliche Tatsache, die ein gutes Licht auf das sittliche Empfinden dieser Unternehmer wirft; leider ist dies aber keineswegs die Regel. Bei dem starken Angebot von vollständig Arbeitsfähigen fällt es denjenigen, die eine Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten, schwer, eine lohnende Beschäftigung zu finden. Nur zu oft sind diese daher in die traurige Lage versetzt, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anrufen zu müssen. Somit dürfte hieraus gerade eine recht beträchtliche Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung, in zunehmendem Schutz vor Mehrbelastung, mit ziemlicher Sicherheit zu folgern sein. Derjenige Zweig der öffentlichen Armenpflege, der den dauernd zu Unterstützenden seine Hilfe bietet, ist die Almosenpflege. Um die Einwirkung der Unfallversicherung auf diesen Zweig der Armenpflege deutlicher zum Ausdruck bringen zu können, dürfte es sich empfehlen, die Almosenpfleglinge nach Geschlechtern getrennt aufzuführen, ist es doch eine unbestrittene Tatsache, daß fast überall die Almosenempfänger zumeist dem weiblichen Geschlechte angehören. Ferner ist nur — im Verhältnis zu der Zahl der gegen Unfall versicherten Männer — eine geringe Anzahl Frauen gegen diese Gefahr durch Versicherung gedeckt. Die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften versicherten Arbeiter wird dem Geschlechte nach zwar nicht getrennt nachgewiesen; doch nimmt man an offizieller Stelle an, daß z. B. für 1903 [1]) 12 964 000 Männer, aber nur 5 001 000 Frauen gegen Unfall versichert waren. Da also die Männer verhältnismäßig mehr von der Versicherungspflicht erfaßt werden wie die Frauen, so müßte sich bei ihnen auch die Einwirkung am deutlichsten nachweisen lassen. Zu diesem Zwecke entnehmen wir der Erhebung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die entsprechenden „getrennten" Daten, und wir finden bei einer großen Anzahl von Armenverbänden unsere Ansicht bestätigt: bei den Almosenempfängern männlichen Geschlechtes ist ein schnellerer Rückgang, ein langsameres Steigen feststellbar als bei der Zahl der weiblichen Unterstützten. Dort, wo dies Verhältnis nicht besteht, haben die Berichterstatter fast immer die Möglichkeit gehabt, außerhalb der Arbeiterversicherung liegende Gründe für die Mehrbelastung beizubringen. Für diejenigen Orte, die keine getrennten Nachweisungen liefern, „ist die Wahrscheinlichkeit vor-

1) Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, II. Aufl., Berlin 1905, S. 39.

handen, daß auch hier die Steigerung lediglich auf den weiblichen Teil entfällt". (Freund, a. a. O.)

Im Armenbeerdigungswesen ist der Einfluß der Unfallversicherung wohl lange nicht so fühlbar als der der Krankenversicherung. Hierfür dürfte wohl schon ein Beweis in einer bloßen Nebeneinanderstellung der Leistungen der beiden Zweige der Arbeiterversicherung an Sterbegeld liegen. Von sämtlichen Trägern der deutschen Unfallversicherung sind an Sterbegeld 1885—1903 6312315 M. gezahlt worden, wohingegen die Aufwendungen der sämtlichen Krankenkassen für diesen Zweck im nämlichen Zeitraume über 77000000 M. betrugen, und dabei ist wohl auch hervorzuheben, daß die Unfallversicherung einen um mehrere Millionen größeren Kreis von Versicherten umfaßt.

Wenngleich uns die Unfallstatistik anzeigt, daß der prozentuelle Anteil der Unfälle tödlichen Ausgangs an der Gesamtheit der Unfälle immer mehr zurückgeht, so lehrt sie uns auch zugleich die traurige Tatsache, daß doch jährlich Tausende von Arbeitern Betriebsunfällen zum Opfer fallen. Wie schrecklich war die Lage der Hinterbliebenen vor unserer Sozialgesetzgebung! Nach dem Haftpflichtgesetz von 1871 mußte der Unternehmer für durch seinen Betrieb verursachte Unfälle nur dann Schadenersatz leisten, wenn seines Vertreters Verschulden klar bewiesen war, was zu einer großen Anzahl endloser Prozesse Veranlassung gab. Welch bange Wochen für die arme Familie! „Heut ist jedoch die bejammernswerte Frau, der die Bahre des im Bergwerk oder in der Fabrik verunglückten Mannes ins Haus getragen wird, sicher, daß sie und ihre Kinder nicht der Not und dem Hunger — notdürftig gemindert nur durch die Armenpflege — preisgegeben sein werden[1])!"

Die Witwen- und Waisenversorgung der Unfallversicherung (§ 16 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und die Parallelparagraphen) muß unbedingt die Armenpflege entlastet haben; denn sie hat es sicherlich mancher Witwe ermöglicht, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Wohltätigkeit, sich und ihre Kinder zu ernähren (s. weiter unten). Wenngleich die für das einzelne Kind gewährte Rente nicht immer ausreicht, um seine Pflegegelder zu begleichen, so weist in solchen Fällen die dann wohl nötige Zulage von seiten der Armenverwaltung mittelbar, vor allem jedoch der oft beobachtete Rückgang in der Zahl der der Armenpflege zur Last fallenden Waisenkinder mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine stattgehabte Entlastung durch die Unfallversicherung hin. In Fulda würde z. B. ein alleinstehendes Kind bis zur Novelle des Unfallversicherungsgesetzes von 1900 die Hilfe der Armenpflege haben anrufen müssen (vorausgesetzt, daß ihm keine andere Unterstützungsmöglichkeit zur Verfügung stand), wenn sein durch Unfall verstorbener Ernährer — die Novelle schließt ja auch nicht die Unterstützung von Enkeln aus, wenn sie Doppelwaisen sind — nicht mindestens 720 M. verdiente. Nun, da das Pflegegeld um $66^2/_3$ Proz. gestiegen, müßte das Jahresarbeitsverdienst des durch Unfall Getöteten gar 900 M. be-

1) Rosin, Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, Freiburg 1897.

tragen haben, damit die Rente, die sein Kind beanspruchen kann, allenfalls die Kosten der Aufnahme in eine Familie decke. Ich erwähnte bereits oben, daß es eine ganze Anzahl Orte gäbe, in denen seit Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze ein beträchtlicher Rückgang in der Zahl der auf Armenkosten zu verpflegenden Waisen sich bemerkbar gemacht hat. Die Antwortschreiben der bei der Erhebung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Armenverbände enthalten eine ganze Reihe hierfür brauchbarer Angaben, die sich auf die Jahr 1880, 1885, 1890 und 1893 beziehen. (S. Tabelle 5.)

Tabelle 5.

Auf Kosten der Armenpflege zu verpflegende Waisen. (Aus Heft 21 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1895)

Ort	1880	1885	1890	1893
Aachen	[1])	167	153	[1])
Barmen	93	71	45	44
Bielefeld	145	205	120	93
Bromberg	197	181	149	138
Cassel	95	100	45	50
Dortmund	320	460	300	320
Erfurt	80	66	42	56
Rostock	19	31	24	31
Marburg	24	16	20	29
Zittau	19	16	10	15

Für diejenigen Orte, in denen kein Rückgang in der Zahl der auf Armenkosten verpflegten Waisen, vielleicht sogar noch eine Zunahme eingetreten ist, da lassen sich gewöhnlich Gründe finden, deren belastender Einfluß auf die Armenpflege von der Arbeiterversicherung nicht paralysiert werden kann (Influenzaepidemie). In Bezug auf eine mehrmals beobachtete Zunahme in der Zahl der auf Armenkosten zu verpflegenden Waisen während des Trienniums 1890—1893 dürfte es wohl genügen, daß ich auf die analogen Verhältnisse bei der Frage der Armenbeerdigungen (s. „Krankenversicherung") verweise. Auch für Berlin ist ein Rückgang in der Zahl der der Armenpflege zur Last gefallenen Waisen von 0,34 Proz. der Bevölkerung des Jahres 1883 auf 0,29 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1891 eingetreten.

Weniger markant wird dieser Einfluß in jenen Gegenden sein müssen, in denen schon lange vor dem Erlaß unserer Sozialgesetze die Arbeiter sich in Genossenschaften vereint hatten, um — oft unterstützt von ihrem Lohnherrn — die Folgen von Unfällen zu entschädigen (Knappschaftskassen). Die Unfallversicherung hat zweifelsohne einen entlastenden Einfluß ausgeübt auf die Armenkrankenpflege. Diese ihre Wirkung wurde jedoch anfänglich von der Krankenversicherung vollkommen in den Schatten gestellt. Erst in allerneuester Zeit, man kann sagen in den letzten 15 Jahren, hat die Krankenfürsorgetätigkeit der

1) Diese Angaben fehlen in der Erhebung.

Unfallversicherung durch Einrichtung von Unfallstationen und -krankenhäusern seitens der Berufsgenossenschaften einen bedeutenden Aufschwung genommen. In der richtigen Erkenntnis, daß der erste Verband das Schicksal der Wunde entscheidet, daß von der bedrohten Arbeitskraft um so mehr zu retten ist, je früher eine gründliche zweckentsprechende Heilmethode einsetzt, übernehmen viele Berufsgenossenschaften gegebenenfalls sofort nach dem Unfall das Heilverfahren. Nach § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Paragraphen der übrigen Unfallversicherungsgesetze hat ja die Berufsgenossenschaft die Verpflichtung erst „vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall" freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel zu gewähren. Sie ist jedoch nach § 76c des Krankenversicherungsgesetzes berechtigt, „in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden" sofort nach dem Unfall „das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen". Wie sehr die Berufsgenossenschaften den hohen Wert einer sachgemäßen Heilbehandlung Unfallverletzter für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erkannt haben, das beweist die fortwährende Zunahme ihrer Ausgaben für diesen Zweig ihrer Tätigkeit. Noch 1885 standen ganze 19 M. auf dem Ausgabeetat der Berufsgenossenschaften unter dem Titel „Krankenfürsorge", jedoch die Folgezeit brachte ganz andere Summen als Aufwendungen für Heilbehandlung in den Rechnungsaufstellungen zum Vorschein. Und die folgende Tabelle redet eine deutliche Sprache, daß die Berufsgenossenschaften in ihrem eigenen Interesse bestrebt sind, für eine möglichst sorgfältige Behandlung bei den durch Unfall Verletzten zu sorgen:

Jahr	Krankenfürsorge (mit Angehörigenrente seit 1886)	Pflege in einer Heilanstalt
1885	19	—
1890	2 071 294	931 182
1895	4 646 328	2 396 995
1900	6 919 962	3 350 177
1903	8 809 081	4 219 461

Dafür spricht vor allem die rasche Zunahme der Ausgaben der Berufsgenossenschaften für die Heilbehandlung innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall:

1885	—
1890	36 096
1895	316 355
1900	701 614
1903	666 377

Das Heilbehandlungsverfahren der Unfallversicherung kann bedeutend intensiver gestaltet werden als das der Krankenkasse, die sehr oft nur mit beschränkten Mitteln arbeitet. Braucht doch die Berufsgenossenschaft selbst nicht große Opfer zu scheuen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, einem Unfallverletzten seine Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiedergeben zu können, d. h. der drohenden Rentenlast vorzubeugen.

Ihren Zweck glaubten die Berufsgenossenschaften am besten da-

durch zu erreichen, daß sie besondere Krankenhäuser für ihre Unfallverletzten erbauten. So sind die Heilanstalt „Bergmannsheil" zu Bochum, das Krankenhaus „Bergmannstrost" zu Halle a. S., das Kranken- und Rekonvaleszentenhaus der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft zu Neu-Rahnsdorf (Wilhelmshagen) bei Berlin u. a. geradezu bekannte Musteranstalten dieser Art. Andere Berufsgenossenschaften, die keine eigenen Heilanstalten bislang errichtet haben, stellen öfters — durch Verträge mit den Gemeinden oder anderen Körperschaften — ihren Versicherten selbständige Abteilungen zur gründlichen Behandlung in Krankenhäusern, auch den Kliniken der Universitäten, zur Verfügung. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Heilbestrebungen der Organe der Unfallversicherung vielfach Anregung gegeben haben zur Errichtung sogenannter medico-mechanischer Heilanstalten für durch Unfall Verletzte, die von den Berufsgenossenschaften sehr in Anspruch genommen werden. Somit können die Bedauernswerten, denen ein Betriebsunfall einen Teil ihrer Erwerbsfähigkeit raubte, sicher sein, daß ihnen von seiten der Berufsgenossenschaft eine Behandlung zu teil werden wird, wie sie ihnen besser gar nicht gewährt werden könnte. Und wie wohltuend muß diese Leistung der Träger der Unfallversicherung auf die Armenpflege wirken!

Interessant sind für die Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung folgende — gekürzt wiedergegebene — Ausführungen des Kalenders und Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Sachsen [1]):

„Die Gesamtzahl der infolge von „Unfall" (im weiteren Sinne des Wortes) Unterstützten betrug im Jahre

1880	2443
1885	2400
1890	1378.

Hierunter sind Selbstunterstützte enthalten

1880	1079
1885	1142
1890	617 (!).

Dieser ganz außerordentliche Rückgang in der Zahl der Gesamt-, sowie der Selbstunterstützten in der Periode von 1885 zu 1890 auf beinahe die Hälfte, kann auf nichts anderes als auf die Unfallversicherung der Arbeiter zurückgeführt werden. Auch der prozentuale Anteil der Unterstützungsursache „Unfall" an der Gesamtheit ist von 1885 zu 1890 zurückgegangen, während nämlich

1880	2,60 Proz.
1885	2,71 „

aller Unterstützten auf diese Ursache entfallen, brauchten

1890 nur 1,70 Proz.

aller Unterstützten wegen „Unfall" aus Armenmitteln unterstützt zu werden.

1) Dresden 1893.

Bei den Selbstunterstützten finden wir

1880	2,01	Proz.
1885	2,15	„
und 1890 nur noch	1,23	„

wegen Unfalls Unterstützte.

Auf 10 000 Einwohner des Königreichs Sachsen entfallen wegen Unfall

1) dauernd

Selbst- und Mitunterstützte:

1880	5,5
1885	5,2
1890	2,8

2) vorübergehend

Selbst- und Mitunterstützte:

1880	2,7
1885	2,3
1890	1,1

Hiernach haben sich im Jahrzehnt 1880/1890 die wegen Unfall dauernd Unterstützten auf fast die Hälfte verringert, die Zahl der vorübergehend Unterstützten auf mehr als die Hälfte. Der hauptsächlichste Rückgang findet sich im Jahrfünft 1885/1890, in welches der Beginn der Wirksamkeit der Unfallversicherung fällt.“ Diese authentischen Zahlen dürften einen deutlichen Beweis dafür liefern, daß tatsächlich eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung stattgefunden hat. Schließlich hat auch die Unfallversicherung insofern der Armenpflege manches Opfer erspart, als sie Vorkehrungen trifft, um die Zahl und Wirkung der Unfälle möglichst zu mindern. Die Berufsgenossenschaften sind zu diesem Ende befugt, sogenannte „Unfallverhütungsvorschriften“ zu erlassen, und haben auch ein gesetzliches Recht, ihre Mitglieder, die den Vorschriften „über die in ihrem Betriebe zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen“ zuwiderhandeln, sehr empfindlich zu disziplinieren. Wenngleich auch die Unfallstatistik keine Abnahme in der Zahl der Unfälle anzeigte, so mag doch mancher Unfall hierdurch verhütet, mögen andere Unfälle in ihren Wirkungen abgeschwächt worden sein. Diese Tätigkeit der Berufsgenossenschaften hat ferner unzweifelhaft in hervorragendem Maße zur Verhinderung von Krankheiten beigetragen, wie sie sich im Anschluß an gewisse Arbeiten so oft und mit solch traurigen Folgen entwickelten: sogenannte „Berufskrankheiten“.

Somit wird man dem früheren Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, völlig beipflichten, wenn er sagte: „Die obligatorische Unfallversicherung hat in der Tat eine bessere Heilung der Verletzten und folgeweise die möglichste Verminderung des Grades ihrer Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt. Es wird dadurch in den Familien viel Schmerz, Kummer und Sorge beseitigt. Wo sonst der Tod eintrat, wird das Leben erhalten; wo sonst Verkrüppelung die Folge gewesen wäre, tritt jetzt die Erhaltung gerader Gliedmaßen ein. Aus Hunderten, ja Tausenden von ganz oder teilweise Erwerbsunfähigen werden arbeitende, nützliche Glieder der Gesellschaft gemacht und an

die Stelle der Last, Krüppel zu erhalten, tritt die produzierende Kraft des Genesenen!"

§ 3.

Einen weit größeren Anteil an der Entlastung der Armenpflege durch die Sozialgesetzgebung müssen wir der Invaliden- und Altersversicherung zuschreiben.

Das Urteil der Armenverbände über den Einfluß dieses Gesetzes auf die Armenpflege muß im Gegensatz zu der Beurteilung der Unfallversicherungsgesetze ein viel begründeteres sein, erhalten sie doch fast ausnahmslos durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde der rein staatlichen Organisation dieses Versicherungszweiges Nachricht über die erfolgten Bewilligungen, Entziehungen u. s. w. Wenngleich eine genaue Kenntnis der Versicherungsleistungen seitens der Armenverbände sehr erwünscht ist, so muß doch vom sozialpolitischen Standpunkte aus die Vereinigung des gemeindlichen Versicherungsbureaus mit dem Bureau der Armenverwaltung als wenig empfehlenswerte Einrichtung bezeichnet werden.

Die Invalidenversicherung ist schon ihres großen Umfangs wegen — umfaßt sie doch den größten Kreis von allen drei Versicherungsarten — am ersten im stande, eine bedeutende Entlastung der Armenpflege zu bewirken. Sie ist bestrebt, den ärmeren Volksklassen die Sorge für die Zeiten langwieriger Krankheit oder dauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, für das Greisenalter möglichst abzunehmen.

Untersuchungen über die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit bei den Almosenempfängern im Reiche haben statistisch folgendes ergeben:

Krankheit, Verletzung	30,2	Proz.
Verwaisung	18,1	"
Körperliche und geistige Gebrechen	12,4	"
Altersschwäche	14,8	"
Große Kinderzahl	7,2	"
Arbeitslosigkeit	6,0	"
Arbeitsscheu und Trunksucht	11,4	"

Wenn auch die Ergebnisse einer solchen Statistik keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen können, so darf man doch als bewiesen erachten, „daß ein übergroßer Teil der Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, infolge von Invalidität und Alter verdienstlos geworden sind; und die Aussicht, im Alter auf Almosen angewiesen zu sein, ist für die unteren Klassen vielfach der Anlaß zu tiefgreifender Unzufriedenheit und selbst Erbitterung gegen unsere Zustände. Deshalb hat die berühmte Botschaft Kaiser Wilhelms I. am 17. November 1881 auch bereits die Fürsorge für diese Kategorien in Aussicht genommen, indem es darin heißt: „Auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können [1]."

---

1) Conrad, J., Grundriß der politischen Oekonomie, 2. Teil, 4. Aufl., Jena 1904.

Wie oft gerade die Invalidität infolge von Alter „une maladie sans remède et cause principale de la misère“ — wie man es daher wohl auch genannt — Ursache der Verarmung ist, das beweist die Tatsache, daß in den 77 Städten, die Böhmert beobachtet hat, von den zu dauernder Unterstützung berechtigten Männern 39,94 Proz. der Altersklasse 60 bis 65 Jahren angehörten; und beim weiblichen Geschlechte ist Altersschwäche als Unterstützungsursache gewöhnlich noch viel häufiger als beim männlichen Geschlechte. Hierfür nur einige typische Beispiele:

Altersschwäche als Unterstützungsursache[1]):

Cassel	Männer	61	48	42	57
	Frauen	240	180	150	270
Dortmund	Männer	83	9	22	23
	Frauen	140	124	113	150
Erfurt	Männer	98	57	65	70
	Frauen	157	240	290	249
Halle	Männer	31	39	68	104
	Frauen	84	238	300	272
Magdeburg	Männer	103	101	109	92
	Frauen	426	459	484	449

Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, um sich vor einer Ueberschätzung einer durch die Invalidenversicherung zu bewirkenden Entlastung der Armenpflege zu hüten, daß ein großer Teil der Almosenempfänger entweder gar nicht dem Versicherungszwange unterlag oder nicht die ganze Wartezeit im versicherungspflichtigen Berufe tätig gewesen ist. Das Gesetz konnte auch denjenigen nicht seine Segnungen bieten, die zur Zeit seines Erlasses schon invalide waren. Jedoch kann dies alles nicht hinderlich sein, daß die Invalidenversicherung doch zu großen Hoffnungen auf eine nachhaltige Entlastung der Armenpflege berechtigt. Vor allem ist dem Einfluß der Invalidenversicherung auf die Armenpflege schon der Umstand günstig, daß sie der Zweig der staatlichen Arbeiterversicherung ist, bei dem das weibliche Element relativ am meisten vertreten ist. Die Gesamtzahl der Versicherten der Invalidenversicherung — sowie das Verhältnis der beiden Geschlechter — sind nur schätzungsweise bekannt. Für 1903 nimmt man an, daß sie 8 980 600 Männer und 4 586 600 Frauen umfaßte.

Und wenn auch nur ein Teil der Almosenempfänger, d. h. ein Teil derjenigen, die beim Fehlen der Versicherung der Almosenpflege anheimgefallen wären, in den Genuß einer Rente der Invalidenversicherung oder Altersversicherung tritt, so liegt darin schon eine ganz erhebliche Entlastung; sind doch die Leistungen der Almosenpflege nicht einmalige, sondern regelmäßige und fast durchweg langjährige. Wenn eine Entlastung, die sich ziffernmäßig nur durch eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller im Rentengenuß Stehenden ergeben könnte — da doch der Einfluß der Unfallversicherung vor allem ausgeschaltet werden muß — zur Zeit der Erhebungen noch nicht genügend verspürt wurde, so liegt dies hauptsächlich daran, daß das Invaliden-

1) Die Angaben sind Heft 21 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit entnommen und beziehen sich auf die Jahre 1880, 1885, 1890 und 1893.

versicherungsgesetz noch zu kurze Zeit in Kraft gewesen war. Die in den ersten Jahren ausbezahlten Renten waren auch noch verhältnismäßig kleine Beträge, die sehr häufig ein ergänzendes Eingreifen der Armenpflege nötig machten; vor allem wohl immer da, wo die Rente nicht zum Unterhalte des Empfängers allein, sondern auch zur Ernährung seiner Familie diente. Die Höhe der Rente ist nun abhängig von der Zahl der geleisteten Beiträge, also steigend. Ich kann mich aber der optimistischen Ansicht Freunds [1]) nicht anschließen, der den Standpunkt vertritt, daß, da die Rente mit jeder verwendeten Beitragsmarke wachse, dieser Grund (für das Eingreifen der Armenpflege neben der Versicherungsleistung) mit den Jahren hinwegfalle. Die Invalidenrente, die ein Versicherter erlangen kann, wenn er jedes Jahr 52 Wochen Beiträge geleistet, würde folgende Höhe erreichen:

Zahl der Beitragsjahre	in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
5	117,80	135,60	150,80	166,00	181,20
10	125,60	151,20	171,60	192,00	212,40
20	141,20	182,40	213,20	244,00	274,80
30	156,80	213,60	254,80	296,00	337,20
40	172,40	244,80	296,40	348,00	399,60
50	188,00	276,00	338,00	400,00	462,00

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, welche gewöhnlich nicht durch Weiterversicherung gedeckt zu sein pflegen, unbescheinigter Krankheit u. s. w. die Rente in ihrem Steigen behindert wird. Ich möchte dabei auch nicht unerwähnt lassen, daß nach § 40 I.-V.-G. vom 13. Juli 1899 für Fälle bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen bei Berechnung der Rente einheitlich die Lohnklasse II zu Grunde gelegt wird, so daß für Renten der Versicherten der III., IV. und V. Klasse die Zunahme eine geringere ist. Zu dem langsamen Steigen der Rente sagt Frankenberg [2]) folgendes:

„Es ist ja überhaupt ein Uebelstand, daß die Invalidenrente nur ganz langsam für jedes Beitragsjahr sich erhöht, welches in dem Versicherungsverhältnis bis zum Eintritte der völligen Erwerbsunfähigkeit zugebracht ist. Ihr Mindestsatz, wie er frühestens nach Ablauf der ersten 47 Wochen seit 1. Januar 1891, also seit dem 17. November 1891, zur Anweisung kommen konnte, stellte sich auf jährlich 111 M. oder 9,25 M. pro Monat. Jeder Wochenbeitrag erhöht die Rente um 2, 6, 9, 13 Pf. Demnach konnte vom 1. Januar 1898 ab ein Arbeiter, der ununterbrochen beschäftigt gewesen, mit mehr als 850 M. Jahresverdienst in den Jahren 1891—1897 pro Monat nur 13,15 M. verlangen. Der äußerst bescheidene Anfangssatz vergrößert sich also günstigen Falles jährlich um etwa 6 M., so daß selbst ein hochgelohnter, ständig beschäftigter Arbeiter heute (1898) noch über 20 Jahre sich gedulden muß, bis er

1) Dr. Freund a. a. O.
2) Brauns „Archiv“, Bd. XII, Berlin 1898.

eine für ihn und allenfalls für seine Frau ausreichende Rente von 25 M. erwarten kann.“ Diese Berechnungen würden sich nach der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 etwas anders gestalten, jedoch steht fest, daß der Durchschnittsbetrag der Invalidenrente sich jährlich um 3 M. hebt[1]), so daß diese auch im Beharrungszustande noch keine für die Bedürfnisse des Empfängers und seiner Familie ausreichende Summe darstellen wird.

Die Altersrente steht im Gegensatz zur Invalidenrente ein für allemal fest. Der Versicherte erhält sie, wenn er mindestens 1200 Wochen Beitrag geleistet hat, nach vollendetem 70. Lebensjahr, selbst wenn er noch vollkommen arbeitsfähig ist. Sie beträgt nach § 37 I.-V.-G. vom 13. Juli 1899 für

	pro Jahr M.	pro Monat M.
Klasse I	110	9,20
„ II	140	11,70
„ III	170	14,20
„ IV	200	16,70
„ V	230	19,20

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen (§ 37). Die geleisteten Beiträge, die die Zahl 1200 der für den Versicherten günstigsten Marken überschießen, sind demnach für die Berechnung der Altersrente ohne jede Bedeutung; sie behalten jedoch ihren Wert für die Berechnung einer demselben Versicherten etwa später statt der Altersrente zu bewilligenden Invalidenrente. Die Altersrente bietet somit selbst in ihrem Höchstbetrage kein genügendes Auskommen für das Leben in der Stadt (s. später), wenn auch einen sehr nennenswerten Zuschuß für das Budget des Greises. Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, etwa auf das 65. Lebensjahr würde sehr berechtigten Anforderungen Rechnung tragen. Allerdings müßte einer solch einschneidenden Maßnahme eine gründliche Untersuchung der Frage vorausgehen, ob diese Erweiterung auch finanziell durchführbar ist; denn jede finanzielle Ueberspannung würde die gesunde Fortentwickelung der Sozialversicherung gefährden.

In Hinsicht auf die entlastende Einwirkung des Gesetzes auf die Armenpflege wird außer den vorher beregten Lücken dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 noch ein sehr schwerer Vorwurf nicht erspart bleiben können. Der § 46 des Gesetzes lautet nämlich: „Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes

1) Durchschnittsbetrag der Invalidenrente **1891:** 113,49 M., **1895:** 124,73 M., **1900:** 142,04 M., **1903:** 152,27 M.

Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat."

Hierzu der § 146 desselben Gesetzes:

„Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig."

Das Erlöschen der Anwartschaft, das in der Mehrzahl der Fälle eine große Härte bedeutet, macht oft gerade die Möglichkeit einer Entlastung der Armenpflege durch die Invalidenversicherung zunichte. Weymann [1]) führt in einer sehr interessanten Arbeit Näheres über das Verhängnisvolle dieser Bestimmungen aus. Einige Sätze aus diesen Ausführungen mögen folgen: „. . . aber wer in der Praxis die Wirkungen dieser Vorschriften beobachtet, der wird kaum der Erkenntnis ausweichen können, daß § 46 in Verbindung mit § 146 des Gesetzes bei aller Bescheidenheit seiner Anforderungen doch ganz außerordentliche Härten in sich trägt, Härten, die in beklagenswert vielen Fällen den vom Gesetz gewollten Erfolg zerstören; Härten, die mit der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht und Kenntnis des Gesetzes auf seiten der Versicherten schwinden zu sehen, nur geringe Aussicht besteht; und vor allem Härten, deren es durchaus nicht bedarf, um die Zwecke, die der Gesetzgeber mit § 46 verfolgt, zu erreichen". Und weiter unten: „Wenn ein Arbeiter 40—50 Jahre seines Lebens hindurch Woche für Woche seinen Beitrag entrichtet und auf diese Weise Hunderte von Mark der Versicherungsanstalt zugeführt hat, dann wird es jedenfalls im Rechtsbewußtsein des einfachen Mannes als eine schwere Unbilligkeit empfunden werden, wenn er die dadurch erworbenen Ansprüche verliert, dadurch, daß er versäumt, den Betrag von 2,80 M. — unter Umständen sogar nur den Betrag von 14 Pfg., denn der Mangel einer e i n z i g e n M a r k e kann das ganze Rentenrecht vernichten — rechtzeitig einzuzahlen; wenn er nicht anders als derjenige behandelt wird, der überhaupt nur ein paar Groschen oder Mark eingezahlt hat. Diese Empfindung wird doppelt so stark sein, wenn der Versicherte sich sagt, daß diese verhältnismäßig geringfügige Versäumnis ihm einträgt den Verlust nicht etwa irgend eines beliebigen entbehrlichen, wenn auch vielleicht wertvollen Gutes, sondern der unentbehrlichen Sicherheit seines Alters, der Sicherheit, welche ihm zu verschaffen der Oeffentlichkeit so wichtig erschien, daß er um deswillen gezwungen worden ist, sein ganzes Arbeiterleben hindurch dafür zu sparen. Und wenn dieser Verlust sich wenigstens durch eine Nachzahlung, sei es selbst mit einem hohen Aufschlag als Säumnisstrafe, abwenden ließe, dann würden die üblen Folgen der Säumnis mit einem, wenn auch vielleicht sehr empfindlichen Schlage ausgestanden sein. Aber daß das Unterlassen der Zahlung von 3 oder 4 M. oder

---

1) K. Weymann in „Die Arbeiterversorgung", Jg. 21, No. 17.

gar von wenigen Pfennigen den Verlust des ganzen auf viele Hunderte, unter Umständen Tausende von Mark zu bewertenden, für den kleinen Mann ein Vermögen darstellenden Rentenrechts bedeutet, daß keine noch bedeutende Nachzahlung angenommen wird, daß der Versicherte sich so wieder 4 Jahre lang allen Unsicherheiten des Schicksals preisgegeben sieht, das ist eine Tatsache, deren wirtschaftlich und psychologisch verhängnisvolle Bedeutung sich, wie mir scheint, schwer überschätzen läßt. Vier Jahre sind eine lange Zeit für den, der mit dem baldigen Eintritte der Erwerbsunfähigkeit rechnen muß . . .“ „Wer sich die Menge der Fälle vergegenwärtigt, in denen in der Praxis das Erlöschen der Anwartschaft zur Sprache kommt — und sie gehören ja zum täglichen Brot der Rechtsprechungsinstanzen — wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Erlöschen nicht als das naturgemäße Ergebnis einer wirtschaftlichen Entwickelung sich darstellt, sondern gerade als das Ergebnis entweder besonders gedrückter wirtschaftlicher Verhältnisse, die jenen Schutz besonders wünschenswert machen, oder aber mangelnder wirtschaftlicher Schulung und Einsicht.“

Es wäre in unserem Sinne, hinsichtlich einer durch die Arbeiterversicherung zu bewirkenden Entlastung der Armenpflege, sehr zu begrüßen, wenn eine baldige Novelle diese Paragraphen fallen ließe.

In den Kleinstädten und auf dem Lande, da ist das Feld der Wirksamkeit der Altersversicherung. In den Großstädten ist es geradezu eine Seltenheit, daß ein Arbeiter das 70. Lebensjahr vollendet. Manche ältere Arbeiter, die früher in die Großstadt verzogen sind, kehren in höherem Alter wieder aufs Land zurück, da ihnen dort noch am ersten Gelegenheit zum Unterhalte durch eigene Hände Arbeit geboten ist. In der Mehrzahl der Fälle, selbst in kleineren Städten und sogar auf dem Lande, haben Arbeiter in höherem Alter doch schließlich die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. In jüngeren Jahren konnten sie keine Rücklagen machen, selbst wenn sie den Trieb hierzu — was auch zu den Seltenheiten gehören mag — verspürt hätten. Ihre Kinder, zwar oft in größerer Zahl vorhanden, sind in der Mehrzahl der Fälle wieder in derselben wirtschaftlichen Lage wie die Eltern und können, selbst bei dem besten Willen, nichts für sie tun. Auf dem Lande sind alte Leute, die von ihren Söhnen und Töchtern nicht ernährt werden können, meistens die einzigen Almosenempfänger gewesen; und hier ist es auch relativ am häufigsten, daß Versicherte die Altersgrenze erreichen, bei der die Altersversicherung eingreift. Die Armenpflege hat nun nicht mehr nötig, einstweilen einzutreten und den Angehörigen in unerquicklichen, langwierigen Verhandlungen ihre Alimentationspflichten zum Bewußtsein zu bringen. Die Altersrenten reichen nicht nur allein dazu aus, die Bedürfnisse des Empfängers zu befriedigen, sondern können bei den bescheidenen ländlichen Verhältnissen dem Greise ruhige Tage seines Alters, einen schönen Lebensabend bereiten. Die Kinder werden den im Rentengenuß stehenden Vater gerne aufnehmen und nicht als „überflüssigen Esser mit scheelen Blicken betrachten“, da er ihnen jetzt

nicht mehr zur Last fallen kann, sondern sogar ein garantiertes Einkommen auf Lebenszeit besitzt.

Noch bis vor einigen Jahren war es ein ungeheuerer Uebelstand, daß die Invalidenversicherung erst dann eingriff, wenn eine zweiundfünfzigwöchentliche Krankheit den Arbeiter „invalide“ gemacht hatte, und die Leistungen der Krankenkassen endeten schon nach 13 Wochen — den Kranken in den weitaus meisten Fällen der Sorge der Armenpflege überantwortend, die keineswegs die so wohlgeordnete Krankenfürsorge der Krankenversicherung fortsetzte. In der neuesten Zeit — die Novelle datiert vom 25. Mai 1903 — ist darin völlig Wandel geschaffen: die Krankenfürsorge der Krankenversicherung und die der Invalidenversicherung gehen in denjenigen Fällen, in denen eine langwährende Krankheit das Eingreifen der letzteren bedingt, in der 27. Woche der Krankheit gesetzlich ineinander über. Die Krankenfürsorge wird fortgesetzt und zwar sehr intensiv, da hierdurch oftmals einer schwereren Belastung durch dauernde Invalidität vorgebeugt wird. Hierdurch wird die Invalidenversicherung dem Prinzip der gesamten Sozialgesetzgebung, als Schutzhort für Leben und Gesundheit zu dienen und die möglichst lange Erhaltung der Arbeitskraft jedes einzelnen Versicherten anzustreben, zu ihrem Teile gerecht. Die gesetzliche Grundlage der Heilbestrebungen der Invalidenversicherung bilden die §§ 18—23 und 47 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Im § 18 dieses Gesetzes heißt es:

„Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung . . . . . .“

Es handelt sich hierbei also nicht um Krankheiten, die vorübergehend sind, sondern ausnahmslos um solche, die ihrer Natur nach geeignet sind, einen Dauerzustand, die Invalidität im Sinne des Gesetzes herbeizuführen. Wenngleich die Rentenleistung tatsächlich und gesetzlich die Hauptaufgabe der Invalidenversicherung ist und es sich bei ihrer Tätigkeit der Krankenfürsorge eigentlich nur um Nebenleistungen handelt, so sind doch die Träger der Invalidenversicherung — da ihr finanzielles Interesse sie auf eine möglichst lange Erhaltung der Arbeitskraft jedes einzelnen Versicherten hinweist und infolge ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit — geradezu die „Grundpfeiler der auf die Bekämpfung und Verhütung der Volkskrankheiten gerichteten Bestrebungen geworden“. Hierbei spielt der Kampf gegen die Tuberkulose die größte Rolle, und die Invalidenversicherung hat viel dazu beigetragen, eine Eindämmung dieser „Geißel des Menschengeschlechts“

herbeizuführen. Wie sehr die Tuberkulose verbreitet ist, das zeigten bereits des öfteren die im Reichsversicherungsamt bearbeiteten Statistiken der Invaliditätsursachen, und die Todesursachenstatistiken des Reichsgesundheitsamts konnten nur die traurige Tatsache bestätigen. Ein guter Kenner der Verhältnisse, Dr. Rumpf, sagt in einer Abhandlung in der Zeitschrift des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, daß von den im versicherungspflichtigen Alter stehenden Personen jeder Dritte an Lungentuberkulose stirbt. „Mitten unter uns haust ein Feind, frißt heimlich am Marke unseres Volkes, verschont nicht hoch noch niedrig und hält jahraus, jahrein eine Ernte von 180 000 Menschen in unserem Volke: die Lungentuberkulose" [1]. Eine solche Verbreitung der Tuberkulose und der riesige Anteil derselben an der Herbeiführung der Invalidität mußte ja die Organe der Invalidenversicherung darauf hinweisen, daß die erfolgreiche Bekämpfung der Tuberkulose ihre Aufgabe — als in ihrem pekuniären Interesse liegend — sein müßte. Und so zeigen denn die Ausgaben der Organe der staatlichen Invalidenversicherung eine rapide Zunahme in den Aufwendungen für das Heilverfahren, wobei die allergrößte Steigerung, auf der erwähnten Erkenntnis fußend, auf die Heilbehandlung Tuberkulöser entfällt.

Heilbehandlungskosten

Jahr	Im allgemeinen	für die Behandlung Tuberkulöser	Jahr	Im allgemeinen	für die Behandlung Tuberkulöser
1891	373	—	1898	2 769 330	1 548 364
1892	31 884	—	1899	4 056 975	2 405 037
1893	108 339	—	1900	6 210 720	3 766 761
1894	364 576	—	1901	7 912 219	5 038 751
1895	631 789	—	1902	9 056 240	5 861 166
1896	1 175 504	—	1903	11 501 205	6 781 507
1897	2 011 149	1 027 096	1904	12 735 080	8 474 281

Die Aufstellungen des Reichsversicherungsamtes lassen erkennen, daß die Behandlung der Tuberkulose hauptsächlich in den zahlreichen Heilstätten für Lungenkranke sich vollzogen hat. Die Versicherungsanstalten haben sogar eigene Heilanstalten errichtet und bis Ende 1903 die sehr beträchtliche Aufwendung von 29 068 861 M. hierfür gemacht. Der Heilerfolg wird jedenfalls sehr gefördert, indem bei Aufnahme in ein Sanatorium die Versicherungsanstalten für die zurückbleibenden Angehörigen des Kranken möglichst ausreichend sorgen. Hierdurch wird nicht nur eine größere Bereitwilligkeit des Kranken, sich einem geordneten Heilverfahren zu unterziehen, erreicht, sondern auch durch Beseitigung eines psychologischen Hindernisses der Heilung, die Möglichkeit des Erfolges bedeutend erhöht. Es ist nicht einmal für die Uebernahme des Heilverfahrens durch eine Versicherungsanstalt nötig, daß die zu behandelnde Person die für die Entstehung eines Rentenanspruchs erforderliche Wartezeit zurückgelegt hat, was insbesondere für die Tuberkulose-

1) Dr. Weicker in „Die Invaliden- und Altersversorgung", Jahrg. 1895/96.

bekämpfung sehr in Frage kommt. Die Aufstellungen über die Erfolge, die die Versicherungsanstalten mit ihren Heilbestrebungen erzielt haben, ergeben, daß der Aufwand in einer angemessenen Zahl der Fälle sich sehr wohl gelohnt hat. (S. Tabellen 6a und 6b.)

Tabelle 6a.

Das ständige Heilverfahren wegen Lungentuberkulose wurde abgeschlossen bei:

Jahr	Männern	Frauen
1897	2 598	736
1898	3 806	1 104
1899	6 032	1 666
1900	8 442	2 652
1901	10 812	3 844
1902	12 187	4 302
1903	14 937	5 211
1904	16 957	6 520

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit.

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
				Männer				
Am Ende des Behandlungsjahres	61	67	67	66	70	72	73	74
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	42	44	48	48	53	57	59	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	29	37	39	40	45	48	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	28	31	33	35	38	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	25	28	30	30	.	.	.	.
				Frauen				
Am Ende des Behandlungsjahres	64	69	67	67	72	76	77	77
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	50	49	51	52	60	62	65	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	35	43	43	46	51	54	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	36	39	40	40	45	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	32	38	37	35	.	.	.	.

Tabelle 6b.

Das ständige Heilverfahren bei anderen Krankheiten (außer Lungentuberkulose) wurde abgeschlossen bei:

Jahr	Männern	Frauen
1897	4 082	1 806
1898	5 025	2 489
1899	6 870	3 802
1900	8 755	5 276
1901	9 176	6 009
1902	9 837	6 196
1903	11 868	7 761
1904	12 182	8 426

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit:

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	Männer							
Am Ende des Behandlungsjahres	60	66	60	62	65	64	69	71
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	45	48	47	48	53	52	56	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	39	43	41	42	47	46	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	36	40	37	39	43	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	34	37	35	35	.	.	.	.
	Frauen							
Am Ende des Behandlungsjahres	58	66	62	66	67	70	72	76
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	43	49	48	51	56	59	62	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	39	45	43	45	51	53	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	35	42	40	43	47	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	35	40	39	39	.	.	.	.

(Aus: Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Berlin 1905.)

Selbst wenn man nur in einer bescheidenen Zahl der Fälle von einem Dauererfolg wird reden können — macht doch die Lage der Familie es fast immer erforderlich, daß der zurückgekehrte Ernährer sofort seine Arbeit, möglichst in vollem Umfange, wieder aufnimmt und droht hierdurch bei dem Aufenthalte in engen, dumpfigen Räumen manch schöner Heilerfolg wieder verloren zu gehen — so darf man aber andererseits nicht aus dem Auge lassen, daß die Rentabilität der für den Versicherten aufgewendeten Summen nicht an ihm allein zu messen ist, da der Einfluß einer geordneten Heilbehandlung sicherlich über seine eigene Person hinausgeht. „Zurückgekehrt in seinen Kreis wird er Träger und Apostel der Hygiene werden, weil er in den gesundheitlichen Mißbräuchen daheim jetzt eine Gefahr für sich selbst sieht. So wird der einzelne, der unter dem Dache der Heilstätte seine Heilung oder Besserung erlangt hat, außerhalb derselben ein Mitarbeiter an der großen Aufgabe der Volksgesundung[1])!

Handelt es sich bei der Heilbestrebung der Invalidenversicherung also im großen und ganzen um eine rentierliche Anlage der aufgewendeten Summen, so bietet dagegen die Einrichtung von „Invalidenheimen" für den finanziellen Stand der Versicherungsanstalten keine solch verlockenden Aussichten. Nur reiche Anstalten, solche, die bei ihrem „Sondervermögen" nennenswerte Ueberschüsse erzielt haben, sind überhaupt im stande, an die Stelle der Rentengewährung ihren Invaliden- und Altersrentnern Aufnahme in ein Invalidenheim zu bieten. Anstoß zu dieser Art der Leistung der Organe der Invalidenversicherung gab die Landesversicherungsanstalt Braunschweig durch die Veranstaltung einer Umfrage bei den über 50 Jahre alten Invalidenrentenempfängern ihres Bezirkes, ob sie geneigt seien, gegen Ueberlassung ihrer Rente an die Versicherungsanstalt in ein Invalidenheim zu gehen, das die Anstalt zu erbauen beabsichtige. Wohl auf diese Anregung hin nahm die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 im § 25 folgende Bestimmung auf:

1) Dr. Weicker a. a. O.

„Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.“ Es wird hierdurch vor allen denjenigen Rentnern, die ohne Familienangehörige sind, Gelegenheit geboten, in Ruhe, bei entsprechender Pflege, ihre Renten zu genießen. Die zweite Bestimmung des zitierten Paragraphen hat wohl den Zweck, eine übereilte Kündigung von seiten des Versicherten zu hintertreiben, „sie soll verhindern, daß aus augenblicklichem Mißmut oder gar aus leichtfertigen Gründen auf die Benutzung einer Einrichtung verzichtet wird, die im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten gelegen ist“!

In einem Punkte berühren sich die beiden vorerwähnten Bestrebungen, wo es sich um die Aufnahme Tuberkulöser in ein Invalidenhaus handelt. Gerade für unheilbare Lungenkranke ist diese Einrichtung von unschätzbarem Werte, nicht allein deshalb, weil ihnen dort die in erhöhtem Maße nötige Pflege vollauf gewährt werden kann, sondern weil sie auch immer einen Infektionsherd und damit eine ständige Gefahr für ihre Mitmenschen bilden. Somit dürften sich in dieser Hinsicht Armenpflege und Invalidenversicherung die Hand reichen, indem in einer Unterdrückung der „Geißel der Menschheit“ nicht zuletzt die Quelle einer reichen, nachhaltigen Entlastung der Armenpflege liegen muß.

Die Kette der Maßnahmen des Invalidenversicherungsgesetzes, durch welche eine Entlastung der Armenpflege unbedingt herbeigeführt werden muß, enthält noch ein sehr wichtiges Glied. Das Gesetz gibt den Versicherungsanstalten das Recht, unter gewissen Bedingungen Ueberschüsse ihres „Sondervermögens“ über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen zu verwenden. Von diesem Rechte haben die Versicherungsanstalten ausgedehnten Gebrauch gemacht. In dem Schaffen gesunder Arbeiterwohnungen eine sehr rationelle Fortsetzung ihrer Heilbestrebungen, einen nicht zu unterschätzenden Alliierten in dem Kampfe gegen die Tuberkulose erblickend, haben sie die von Vereinen oder Genossenschaften ausgehenden Bestrebungen dieser Art stets in entgegenkommendster Weise unterstützt. So haben die sämtlichen Träger der Invalidenversicherung bis Ende 1904 nicht weniger als 133 525 433 M. zu niedrigem Zinsfuße und erleichterten Rückzahlungsbedingungen zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgeliehen. Riesige Kapitalien, bis Ende 1904 284 444 008 M. aus dem „Sondervermögen“ der Versicherungsanstalten machten die Anlage von Volksbädern, Krankenhäusern und ähnlicher gemeinnütziger Institutionen möglich und wirkten somit indirekt auch im Sinne der Sozialgesetzgebung, indem sie zur Hinausschiebung der Invalidität der Versicherten beitrugen, mitarbeiteten an der Hebung der Volksgesundheit und hierdurch auch Erhebliches für eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege leisteten!

Wenn eine unmittelbare Entlastung der Armenpflege durch die Invalidenversicherung zur Zeit da die Erhebungen stattfanden noch nicht genügend verspürt wurde, so liegt dies, wie erwähnt, wohl vor allem daran, daß das Gesetz noch zu kurze Zeit in Kraft gewesen war. Auch konnte, solange die „Uebergangsbestimmungen“ des IVG. vom 22. Juni 1889 noch in Kraft waren — Nachweise verlangend, die nur eine sehr beschränkte Anzahl von Arbeitern zu erbringen vermochte — der Einfluß des Gesetzes nicht in seinem ganzen Umfange in die Erscheinung treten. Ferner, „bevor nicht der alte Bestand der Almosenempfänger durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Armenpflege ausgeschieden sein wird“, kann das Gesetz nicht seine volle Wirksamkeit entfalten.

Das neue Geschlecht ist unter der Wirksamkeit dieser Gesetze aufgewachsen und wird bestrebt sein, sich deren Segnungen soviel als möglich zu eigen zu machen!

Teil III.

Unsere Ausführungen ergaben somit, daß schon eine recht beträchtliche Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung stattgefunden hat. Fürwahr wir können mit Recht stolz sein auf das, was wir erreicht haben! Mögen jedoch unsere Erfolge für uns nur der Sporn zu weiterer Tätigkeit sein, zum Ausbau unserer Sozialgesetzgebung. Große Probleme harren hier noch der Lösung. Es betrifft dies, außer anderen bereits oben erwähnten Vorschlägen zur Weiterentwickelung unserer Arbeiterversicherung, vor allem die Errichtung einer staatlichen Witwen- und Waisenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege der Versicherung.

Zu allen beiden finden sich schon recht erfreuliche Ansätze in der bestehenden Gesetzgebung, und zwar in den Unfallversicherungsgesetzen. Die Berufsgenossenschaften sind bekanntlich verpflichtet, für die Witwen und Waisen ihrer durch Betriebsunfall getöteten Versicherten durch Gewährung von Renten zu sorgen. Was den Ansatz der Sozialversicherung zu einer Arbeitslosenversicherung betrifft, so ist hiermit die Bestimmung des § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes gemeint, dahin lautend, daß der Genossenschaftsvorstand befugt ist, die Teilrente eines Versicherten zur Vollrente zu erhöhen, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist. (S. auch Parallelparagraphen der übrigen Unfallversicherungsgesetze.)

Kranken- und Invalidenversicherung gewähren ja als eigentliche Leistungen den Versicherten und ihren Angehörigen nur Unterstützungen, die regelmäßig mit dem Tode des Versicherten enden. Die kleinen Geldbeträge, die die Krankenversicherung aus etwaigen Ueberschüssen des gesetzlichen Sterbegeldes und die Invalidenversicherung durch Rückgewähr des auf einen verstorbenen Versicherten entfallenden Teils der eingezahlten Beiträge — unter gewissen Bedingungen — an dessen Hinterbliebenen, außer ihren gesetzlichen Hauptleistungen ihren Mitgliedern zukommen lassen, tragen nicht im mindesten den Charakter einer Witwen- und Waisenversorgung. Eine Ausnahmestellung nahm bislang nur der

Bergbau ein, wozu in letzter Zeit noch die Seeberufsgenossenschaft als Trägerin einer Witwen- und Waisenversicherung hinzugekommen ist. Der § 11 IVG. vom 13. Juli 1899 sagt: „Durch Beschluß des Bundesrats kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 errichteten Seeberufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert."

In der allerneuesten Zeit hat die Seeberufsgenossenschaft die Invalidenversicherung ihrer Mitglieder und für den im Gesetze näher umgrenzten weiteren Personenkreis übernommen, wodurch also auch für denselben die Witwen- und Waisenversicherung obligatorisch geworden ist.

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sagte ein Autor: „Es gehört ohne allen Widerspruch zur Vorsorge einer weisen Regierung, soviel als möglich für den Unterhalt der Witwen und Waisen zu sorgen und ihre gänzliche Verarmung zu verhindern"! Nun, nach dem Erlasse unserer Sozialgesetze, mußte sich die Debatte über die Notwendigkeit einer staatlichen Fürsorge für Witwen und Waisen insofern ändern, als sie sich auf den entsprechenden Ausbau unserer Sozialversicherung konzentrierte. Daß das Fehlen dieser Versicherung im Rahmen unserer Arbeiterversicherung eine große Lücke derselben bedeutet, wird wohl allgemein anerkannt. „Zur Arbeiterversicherung gehört auch die Versorgung der Hinterbliebenen des Arbeiterstandes. Dieser Zweig der Versicherung ist aber auch da, wo die Arbeiterversicherung zu einer öffentlich rechtlichen Institution geworden ist, wie in Deutschland, noch nicht geregelt. Erst dann aber wird die Arbeiterversicherung als abgeschlossen angesehen werden können, wenn auch die Witwen- und Waisenversorgung in sie aufgenommen ist" [1]).

Drängt schon die Anlage unserer Sozialversicherung zu diesem Zweige staatlicher Fürsorge hin, so lassen auch die täglichen Beobachtungen über die Lage der Witwen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß eine solche Vorsorge dringend nötig ist. Sehr interessant sind die Ausführungen Prinzings [2]) über diese Frage. Der Kern seiner Ausführungen: „Mehr als $^1/_6$ aller Witwen in Deutschland ist also entweder auf öffentliche Armenpflege oder private Wohltätigkeit angewiesen oder lebt, namentlich in den Städten, wegen des unsicheren und ungenügenden

---

1) Conrad-Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 6, Jena 1894.
2) Prinzing, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 3.

Verdienstes, in den ungünstigsten Verhältnissen“, weist wieder mit Schärfe auf die unbedingte Notwendigkeit einer staatlichen Vorsorge für Witwen und Waisen deutlich hin, welche des öfteren von offizieller Stelle, vom Reichskanzler und dem Reichstag, anerkannt worden ist. Einen Schritt zur Lösung dieses Problems haben die gesetzgebenden Faktoren bereits unternommen, indem sie in das Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1903 die Bestimmung aufgenommen haben, daß der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1, 2 u. s. w. des Zolltarifs zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1898—1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden ist. Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Mehrbeträge für Rechnung des Reiches anzusammeln und zinslich anzulegen . . . Die praktische Tragweite dieser Bestimmung läßt sich im voraus noch nicht einmal schätzen, viel weniger auch nur annähernd bestimmen. Aber es ist schon sehr wichtig, die bloße Tatsache zu konstatieren, daß die gesetzgebenden Körperschaften hierdurch wieder einmal die unbedingte Notwendigkeit dieser Reform anerkannt und gar schon Schritte zu deren Lösung unternommen haben.

Auch die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit sollte durch die Organe unserer Arbeiterversicherung mitübernommen werden. Dabei handelt es sich gewiß nicht um arbeitsscheues Gesindel, soll der Trägheit nicht Vorschub geleistet werden; nein, es betrifft die „Opfer“ unserer wirtschaftlichen Entwickelung, Personen, die gerne arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit finden ihre Arbeitskraft in lohnendem Erwerbe zu verwerten. Nicht bloß einen schweren wirtschaftlichen Verlust für unsere nationale Wohlfahrt bedeutet es, wenn Hunderttausende von Arbeitskräften so brach liegen, nein, auch sehr hoch anzuschlagen ist die Einbuße an sittlicher Kraft und Zufriedenheit, welche die Gesamtheit erleidet!

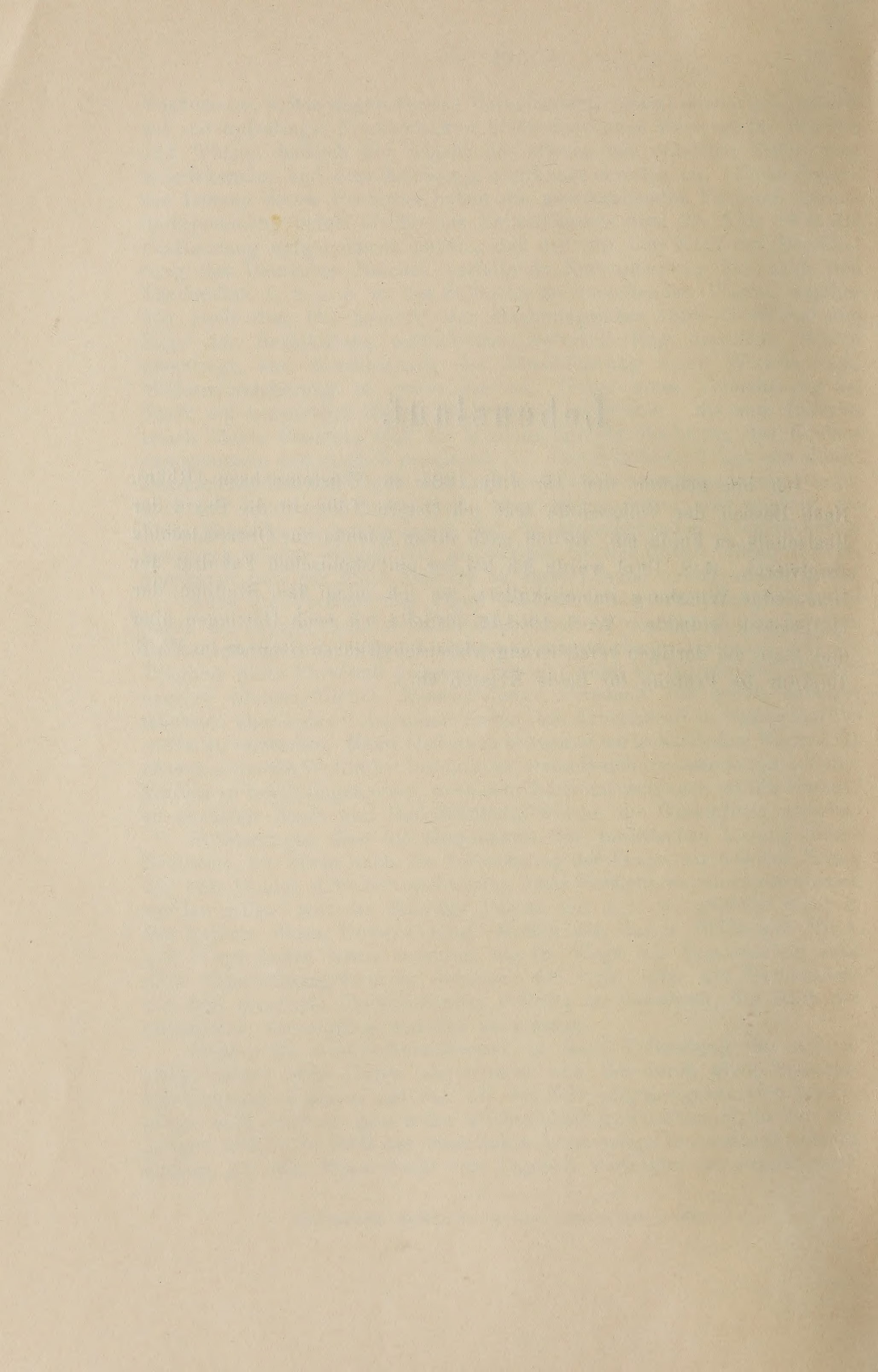
Erörterungen über die Möglichkeit der praktischen Lösung dieser Probleme, vor allem auch die Beleuchtung der Frage, an welchen Zweig der bestehenden Arbeiterversicherung diese Versicherungen angeschlossen werden sollen, wer die Beiträge leisten soll u. s. w., gehören nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Hoffen wir, daß in Bälde sich Mittel und Wege finden lassen möchten, um im Wege der Versicherung auch diese Verarmungsgründe zu erfassen, um viele Opfer der Verhältnisse vor dem traurigen, deprimierenden Schritte zu bewahren, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anrufen zu müssen.

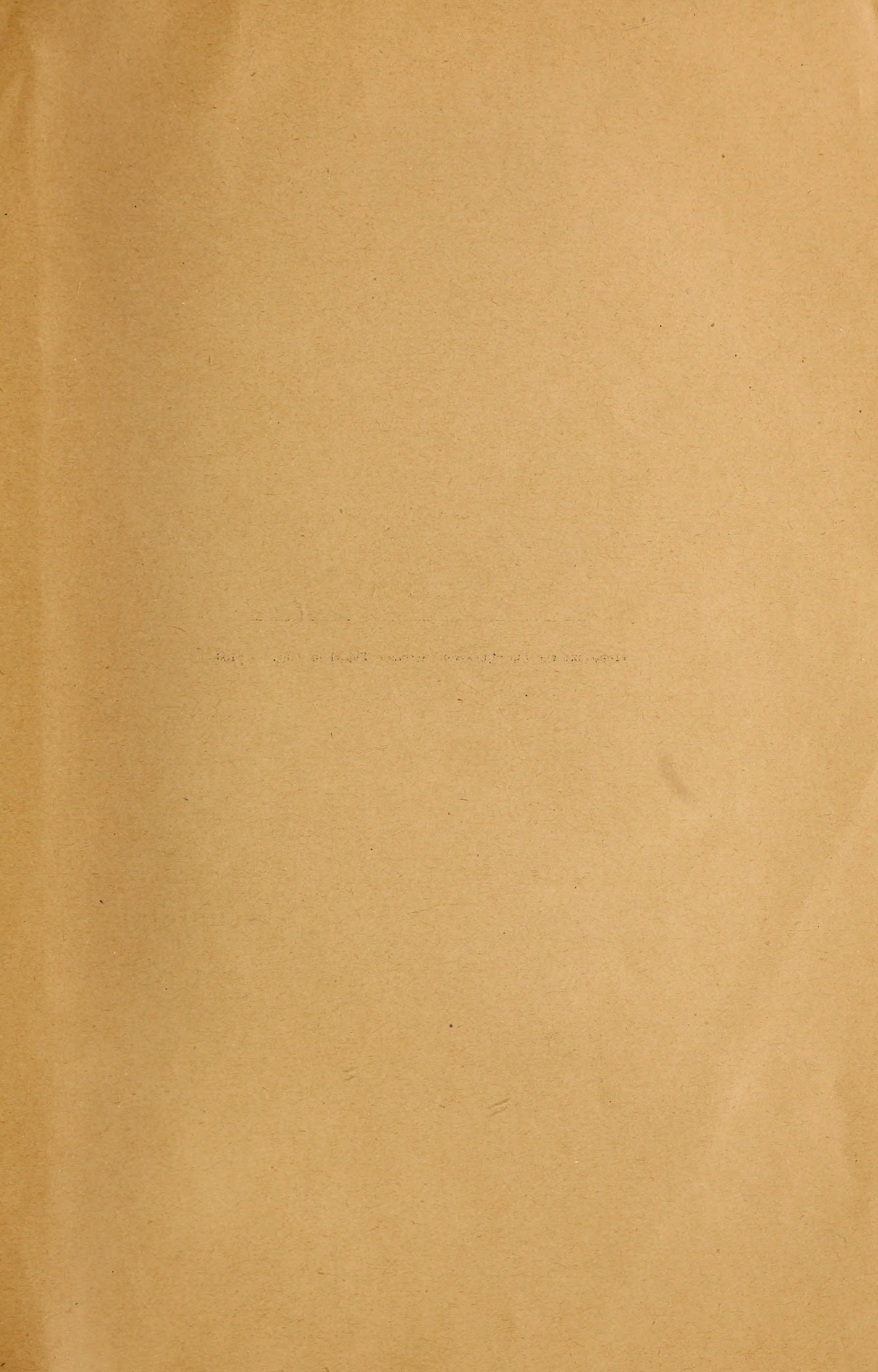
Möchte die Arbeiterversicherung in ihrer Vollendung der Armenpflege immer mehr Boden abgewinnen und ihn durch einen besseren, fruchtbareren ersetzen, auf daß wir der Zeit entgegengehen (die Armenpflege wird wohl nie ganz außer Wirksamkeit treten können), in der diejenigen, welche die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen müssen, auf eine Minimalzahl vom Unglück Verfolgter beschränkt sind!

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3109

Lebenslauf.

Ich bin geboren den 15. Juli 1884 zu Wüstensachsen (Rhön). Nach Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1894 in die Sexta der Realschule zu Fulda ein, die ich nach ihrem Ausbau zur Oberrealschule absolvierte. S.-S. 1903 wurde ich bei der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg immatrikuliert, wo ich mich dem Studium der Mathematik widmete. W.-S. 1904/05 siedelte ich nach Göttingen über und legte am dortigen versicherungswissenschaftlichen Seminar im W.-S. 1905/06 die Prüfung für beide Klassen ab.





Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3109